AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 5, Jahrgang 1994

Ausgegeben: Hannover, den 15. Mai 1994

A. Evangelische Kirche in Deutschland

PFINGSTEN 1994

Nr. 87* Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Liebe Schwestern und Brüder in Christus,

»Gnade sei mit euch und Friede von Gott, unserm Vater, und dem Herrn Jesus Christus!«

Im Schein des Osterfestes sind wir durch den Tod und die Auferstehung unseres Heilands Jesus Christus in unserem Vertrauen auf die ewige Liebe Gottes erneuert worden. Wie Paulus haben auch wir uns danach gesehnt, »die Gemeinschaft seiner Leiden« zu erkennen, um teilhaben zu können an der »Kraft seiner Auferstehung« (Phil 3, 10). Belebt durch das Wunder der Auferstehung sind wir wiedergeboren in unserem Glauben und leben weiter in furchtloser Hoffnung. Wir sind nun aufgerufen, die frohe Botschaft zu verkündigen und dem Namen Jesu Ehre zu geben.

Weihnachten feierten wir die Ankunft Gottes, unseres Königs, unter uns; Ostern freuten wir uns in der Hoffnung auf die Herrlichkeit, die in der Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus verheißen ist; zum heutigen Pfingstfest feiern wir das Kommen Gottes, des Heiligen Geistes, der gekommen ist, um in uns zu wohnen.

Es ist bedeutsam, daß der Geist am ersten Pfingsttag gerade in dem Moment herabkommt, als »sie alle an einem Ort beieinander waren« (Apg 2, 1). Wenn wir auch heute offen sein wollen für das lebenspendende Herabkommen des Geistes, müssen wir einmütig für die Heilung unserer gequälten Welt beten und ihr als Christen ein sichtbares Zeichen der Einheit zeigen, die Gott für alle will.

Unsere Welt hat sich seit unserer letzten Pfingstbotschaft sehr verändert, und einige dieser Veränderungen haben weitreichende Konsequenzen. Die Kirche ist ja durch ihren Auftrag dazu verpflichtet, die geistlichen Grundlagen und die Vorbilder für das Verhalten der Menschen in einer Welt bereitzustellen, die sich so sehr um lebensbejahende Werte bemüht. Aus der Pfingsterfahrung können wir die Kraft schöpfen, solches zu tun. »Wenn der Geist ... kommen wird«, sagt Jesus, »wird er euch in alle Wahrheit leiten« (Joh 16, 13).

Dieses Jahr ist zum Internationalen Jahr der Familie erklärt worden. Es ist angemessen, zu Pfingsten über die Familie nachzudenken, denn Familie hat mit Beziehungen zu tun. Der Geist, so lehrt uns die Schrift, ist der, der uns einbindet in eine Beziehung der Liebe mit Gott und miteinander. Könnte es sein, daß wir es versäumt haben, Gottes Willen zu bezeugen, daß wir im Einvernehmen miteinander leben, Beziehungen fürsorglicher Liebe untereinander aufbauen und für Werte eintreten, die den Platz der Familie in der Gesellschaft stärken?

In den vergangenen dreißig Jahren ist immer wieder der Ruf laut geworden, »die Familie zu retten«. Die beiden Weltkriege und die darauffolgende industrielle Entwicklung haben sich in vielen Gesellschaften so einschneidend auf die traditionelle Rollenverteilung ausgewirkt, daß die Familie im herkömmlichen Sinne heute bedroht ist. Diese Bedrohung besteht 1994 fort in Gestalt von veränderten Wertvorstellungen, wirtschaftlichem Druck und undefinierten Lebensstilen.

Der Familienbegriff ist heute im Wandel begriffen. Die Familie bleibt jedoch notwendig, weil der Mensch nicht dazu bestimmt ist, allein zu leben. Es ist daher wichtig, daß in diesem Internationalen Jahr der Familie auch die Kirchen ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Familie lenken. Wir dürfen es keinesfalls versäumen, zu der Suche nach einem zeitgenössischen Modell und Sinn der Familie beizutragen. Unsere Aufgabe ist es nicht nur, die Bedeutung der Familie als das Element hervorzuheben, das gesellschaftliche Einheiten erhält, nährt und trägt; wir müssen auch ihre biblische Grundlage sowie ihre Rolle und Bedeutung für unsere Zeit entdecken.

Laßt uns also als Glieder des Leibes Christi aufmerksam und mutig sein und unseren Glauben an die Familie als Teil des Strebens nach einer neuen Weltordnung wiederaufbauen. Und möge der Geist der Einheit, der über die versammelte Gemeinschaft herabkam, auch über uns kommen und uns zu einer Gemeinschaft des Glaubens aufbauen. »Durch ihn«, schreibt Paulus, »werdet auch ihr miterbaut zu einer Wohnung Gottes im Geist« (Eph 2, 22).

»Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus, die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit euch allen.«

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Professor Dr. Anna Marie Aagaard, Hojbjerg, Dänemark
Bischof Vinton Anderson, St. Louis, USA
Bischof Leslie Boseto, Boeboe Village, Choiseul Bay, Salomonen
Frau Priyanka Mendis, Idama, Sri Lanka
Patriarch Parthenios, Alexandria, Ägypten
Pfarrerin Eunice Santana, Arecibo, Puerto Rico
Papst Shenouda III., Kairo, Ägypten
Dr. Aaron Tolen, Yaoundé, Kamerun

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 88* Beschluß über die Inkraftsetzung des Zweiten Kirchengesetzes zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, für die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen.

Vom 2. Februar 1994.

Das Zweite Kirchengesetz zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 450) wird für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 19. November 1993, für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. April 1994 und für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 2. Februar 1994

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Beier

Vorsitzender

Nr. 89* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung von Diakoninnen und Diakonen in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 2. Februar 1994.

Das Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung von Diakoninnen und Diakonen in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 (ABI. EKD S. 447) wird für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. April 1994 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 2. Februar 1994

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Beier

Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 90 Vereinbarung mit der SELK über die kirchliche Mitgliedschaft und die Kirchensteuerpflicht.

Vom 7. Februar 1994. (GVBl. S. 17)

Mit der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchenbezirk Süddeutschland) wurde am 7. Februar 1994 nachstehende Vereinbarung getroffen:

Vereinbarung zwischen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchenbezirk Süddeutschland,

Kaiserslautern, Karpfenstr. 1 und der Evangelische Landeskirche in Baden, vertreten durch den Landeskirchenrat in Karlsruhe, Blumenstr. 1

über die kirchliche Mitgliedschaft und die Kirchensteuerpflicht früheren Landesteil Baden zuzieht, wird Glied der Evangelischen Landeskirche in Baden.

- (2) Die nach Absatz 1 entstehende Gliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden kann innerhalb eines Jahres nach dem Zuzug durch Erklärung des Zuziehenden gegenüber dem für den Wohnsitz im Landesteil Baden zuständigen Pfarramt oder durch Anmeldung bei einem Pfarramt der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchenbezirk Süddeutschland) verhindert werden.
- (3) Von der Anmeldung bzw. Abmeldung ist das jeweils andere Pfarramt unverzüglich zu unterrichten. Die die Gliedschaft in der evangelischen Landeskirche Ablehnenden sind damit vom Tage ihres Zuzugs nicht Glieder der Evangelischen Landeskirche in Baden geworden. Gezahlte Kirchensteuer ist zu erstatten.

§ 2

(1) Glied der Evangelischen Landeskirche in Baden bzw. der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchenbezirk Süddeutschland), die der jeweils anderen Kirche

§ 1

(1) Wer als Glied einer anderen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Landeskirche nach dem

beitreten wollen, melden sich bei dem zuständigen Pfarramt der aufnehmenden Kirche.

(2) Der Übertritt erfolgt nach den Bestimmungen der Vereinbarung über den Übertritt im Bereich der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg vom 1. Juli 1985.

ŞΞ

Die zuständigen Vertreter beider Kirchen werden etwaige bei der Anwendung dieser Vereinbarung auftretende Meinungsverschiedenheiten im Wege gütlicher Regelung bereinigen.

§ 4

Die zuständigen Vertreter beider Kirchen werden die zuständigen Verwaltungsbehörden über diese Vereinbarung unterrichten.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Februar 1994

Für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (Kirchenbezirk Süddeutschland)

Dr. Roth

Richard Trautmann

(Probst)

(Superintendent)

Für die Evangelische Landeskirche in Baden

Der Landeskirchenrat

Dr. Klaus Engelhardt
(Landesbischof)

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 91 Prüfungsordnung für die Religionspädagogische Anstellungsprüfung (Anstellungsprüfungsordnung – RelPädAnstPO).

Vom 14. März 1994. (KABI. S. 117)

Gliederungsübersicht

I. Abschnitt:

Zweck, Organisation und Durchführung der Prüfung

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungskommission und regionale Prüfungsfachkommissionen
- § 3 Theologisches Prüfungsamt
- § 4 Prüfungstermine
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassung zur Prüfung
- § 7 Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte

II. Abschnitt:

Prüfungsarten und -fächer

- § 8 Prüfungsarten
- § 9 Schwerpunktbereich »Religionsunterricht«
- § 10 Schwerpunktbereich »Kirchliche Bildungsarbeit«
- § 11 Klausuren
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Rücktritt von der Prüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Nichtbestehen der Prüfung
- § 16 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 17 Unterschleif
- § 18 Wiederholung der Prüfung

III. Abschnitt:

Rechtsbehelfe

- § 19 Einspruch gegen Mängel im Prüfungsverfahren
- § 20 Nachträglich festgestellte Mängel des Prüfungsverfahrens

- § 21 Beschwerde
- § 22 Anrufung des Verwaltungsgerichts
- § 23 Entscheidung des Verwaltungsgerichts

IV. Abschnitt:

Schlußbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

Anhang

I. Abschnitt:

Zweck, Organisation und Durchführung der Prüfung

§ 1

Zweck der Prüfung

In der Anstellungsprüfung sollen die Religionspädagogen und Religionspädagoginnen im Vorbereitungsdienst nachweisen, daß sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für ihren Dienst erworben haben und ihr Handeln theologisch und pädagogisch verantworten können.

8 2

Prüfungskommission und regionale Prüfungsfachkommissionen

- (1) Für die Anstellungsprüfung wird vom Landeskirchenrat eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören zehn Mitglieder an. Den Vorsitz führt das für Schul- und Bildungsfragen zuständige theologische Mitglied des Landeskirchenrates. Die weiteren Mitglieder sowie ihre Vertretung werden vom Landeskirchenrat auf die Dauer von jeweils fünf Jahren berufen. Der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes (§ 3) gehört der Prüfungskommission kraft Amtes an.
- (2) Als Mitglieder der Prüfungskommission können nur berufen werden:
- a) Mitglieder des Landeskirchenrates und
- Personen, die in Religionspädagogik oder kirchlicher Bildungsarbeit besondere Fachkenntnisse besitzen.

Mindestens vier Mitglieder der Prüfungskommission sind Religionspädagogen oder Religionspädagoginnen.

- (3) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird mit der Zulassung zur Prüfung bekanntgegeben.
- (4) Die Prüfungskommission trifft die Auswahl für die Themen der Klausuren aus den Vorschlägen ihrer Mitglieder.
- (5) Die schriftlichen Arbeiten werden gemäß \S 14 bewertet.
- (6) Die Prüfungskommission führt die mündliche Prüfung durch. Sie setzt die Noten gemäß § 14 und § 16 fest.
- (7) Müssen für die mündliche Prüfung mehrere Prüfungsgruppen gebildet werden, bestimmt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungsgruppen, in denen es nicht anwesend sein kann.
- (8) Für die praktische Prüfung werden vom Prüfungsamt je nach Bedarf regionale Prüfungsfachkommissionen zu je drei Mitgliedern sowie ihre Vertretung benannt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Mindestens ein Mitglied ist ein Religionspädagoge oder eine Religionspädagogin; dies gilt entsprechend für die stellvertretenden Mitglieder einer regionalen Prüfungsfachkommission. Das Prüfungsamt bestimmt jeweils das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung. Die Zusammensetzung der regionalen Prüfungsfachkommission wird vor den praktischen Proben mitgeteilt. Den regionalen Prüfungsfachkommissionen obliegt es, die Durchführung der praktischen Prüfung zu beurteilen und zu benoten.
- (9) Der Landesbischof sowie das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission haben das Recht, bei allen Prüfungen anwesend zu sein.

§ 3

Theologisches Prüfungsamt

Die Vorbereitung und Organisation der Anstellungsprüfung ist Aufgabe des Theologischen Prüfungsamtes im Landeskirchenamt (Prüfungsamt).

§ Z

Prüfungstermine

- (1) Die Anstellungsprüfung findet einmal im Jahr in der Regel in der zweiten Hälfte des Schuljahres statt.
- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bekanntgemacht. Gleichzeitig wird eine Meldefrist, die mindestens einen Monat betragen soll, bekanntgegeben. Die Meldefrist und der Meldeschluß werden spätestens sechs Monate vor Beginn der Meldefrist im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Anstellungsprüfung können sich Religionspädagogen und Religionspädagoginnen im Vorbereitungsdienst im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes melden. Die Meldung ist auf dem Dienstweg vorzulegen.
- (2) Der Meldung sind beizufügen, soweit entsprechende Unterlagen noch nicht in den Akten des Landeskirchenamtes vorhanden sind:
- a) ein Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges

- b) der Nachweis der Taufe und der Konfirmation
- c) der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche
- d) ein Tätigkeitsbericht über die Zeit des Vorbereitungsdienstes
- e) die Angabe über die Wahl des Schwerpunktbereiches für die Hausarbeiten und die praktischen Prüfungen
- f) die Angabe der möglichen Termine und Orte für die praktischen Prüfungen
- g) die Angabe des Schwerpunktgebietes im Fach Kirchenkunde für die mündliche Prüfung.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

- (1) Das Prüfungsamt stellt fest, ob die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind und entscheidet über die Zulassung.
- (2) Nach Ablauf der Meldefrist ist der Zulassungsbescheid binnen vier Wochen zuzustellen.

§ 7

Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte

Die staatliche Regelung über Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte (§ 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung) gilt in der jeweiligen Fassung für die Religionspädagogische Anstellungsprüfung entsprechend.

II. Abschnitt:

Prüfungsarten und -fächer

§ 8

Prüfungsarten

- (1) Die Prüfung besteht aus Hausarbeiten, praktischen Prüfungen, Klausuren und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Bezüglich der Hausarbeiten und praktischen Prüfungen ist zwischen den Schwerpunktbereichen »Religionsunterricht« (§ 9) und »Kirchliche Bildungsarbeit« (§ 10) zu wählen (§ 5 Abs. 2 Buchst. e).
 - (3) Als Hausarbeiten sind anzufertigen
- a) die Planung einer Unterrichtseinheit und
- ein reflektierender Bericht zu einem gemeindepädagogischen Projekt (Schwerpunktbereich »Religionsunterricht«) oder die Planung eines gemeindepädagogischen Projekts (Schwerpunktbereich »Kirchliche Bildungsarbeit«).

Allen Hausarbeiten ist ein Literaturverzeichnis und die Versicherung beizufügen, daß sie ohne freme Hilfe gefertigt wurden.

- (4) Die praktischen Prüfungen umfassen
- a) eine Lehrprobe aus der schriftlich vorgelegten Unterrichtseinheit und
- b) entweder

eine Lehrprobe in einer weiteren Unterrichtsklasse mit einer Unterrichtsskizze (Schwerpunktbereich »Religionsunterricht«)

oder

die Durchführung einer Bildungsveranstaltung aus dem schriftlich vorgelegten gemeindepädagogischen Projekt (Schwerpunktbereich »Kirchliche Bildungsarbeit«)

- eine Nachbesprechung zu der Lehrprobe aus der schriftlich vorgelegten Unterrichtseinheit (Schwerpunktbereich »Religionsunterricht«) oder zur Durchführung der Bildungsveranstaltung (Schwerpunktbereich »Kirchliche Bildungsarbeit«).
- (5) Klausuren werden in folgenden Prüfungsfächern geschrieben:
- a) Religionspädagogik
- b) Kirchliche Bildungsarbeit.
- (6) In der mündlichen Prüfung wird das Prüfungsfach Kirchenkunde geprüft.
- (7) Die Planung der Unterrichtseinheit, der reflektierende Bericht, die Planung des gemeindepädagogischen Projekts und die Klausuren werden mit einem Kennwort und mit einer Kennziffer, die vom Prüfungsamt zugeteilt werden, ohne Namensnennung abgegeben. Wer mit der Korrektur der Klausuren beauftragt ist, darf die Aufsicht bei der Anfertigung von Klausuren nicht wahrnehmen.

Schwerpunktbereich »Religionsunterricht«

- (1) Wird der Schwerpunktbereich »Religionsunterricht« gewählt, sind folgende Leistungen zu erbringen:
- a) die Planung einer Unterrichtseinheit, welche auf der Grundlage exegetischer und systematisch-theologischer, didaktischer und methodischer Überlegungen einen Unterrichtsentwurf mit Verlaufsplanung (§ 8 Abs. 3 S. 1 Buchst. a) umfassen muß,
- b) eine Lehrprobe aus der schriftlich vorgelegten Unterrichtseinheit,
- c) eine weitere Lehrprobe in einer Unterrichtsklasse einer anderen Jahrgangsstufe mit einer Unterrichtsskizze und
- d) ein reflektierender Bericht aus der gemeindepädagogischen Tätigkeit, der ein im wesentlichen eigenverantwortlich durchgeführtes Projekt beschreiben muß (§ 8 Abs. 3 S. 1 Buchst. b).
- (2) Die Themen für die Planung der Unterrichtseinheit und für die Lehrproben sind selbständig aus dem Lehrplan der Grund-, Haupt- oder beruflichen Schulen auszuwählen; bei der Ausarbeitung sind die Vorgaben des Lehrplans zu beachten.
- (3) Die Planung der Unterrichtseinheit darf den Umfang von 15 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, 40 Zeilen zu je 65 Anschlägen) und 10 Seiten Anhang nicht überschreiten.

Sie ist bis zu einem vom Prüfungsamt zu bestimmenden Termin einzureichen.

Sie wird von zwei Personen, von denen eine Religionspädagoge oder Religionspädagogin sein muß, benotet. Der zweiten Person wird die Beurteilung, nicht aber die Benotung der ersten Korrekturen mitgeteilt. Bei abweichenden Benotungen durch die beiden Korrigierenden sollen diese sich auf eine Endnote einigen, die vor Beginn der Lehrprobe festzulegen ist. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission im Rahmen der von den Korrigierenden gegebenen Noten. Rechtzeitig vor dem Termin der Lehrprobe muß die Planung der Unterrichtseinheit dem vorsitzenden Mitglied der regionalen Prüfungsfachkommission vorgelegt werden.

- (4) Für die Lehrproben gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) In den Lehrproben soll die zu pr
 üfende Person zeigen, daß sie in der Lage ist, die Unterrichtsplanung in die konkrete Klassensituation umzusetzen.

- b) Bis zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten Zeitpunkt, der vor dem Termin der Einreichung der Planung der Unterrichtseinheit liegt, legt das vorsitzende Mitglied der regionalen Prüfungsfachkommission im Benehmen mit der zu prüfenden Person die Termine der beiden Lehrproben fest. Diese liegen im zweiten Schulhalbjahr.
- c) Die Lehrproben finden in Unterrichtsklassen statt, die die zu pr
 üfende Person vorher unterrichtet hat. In Ausnahmef
 ällen kann mit ihrem Einverst
 ändnis von dieser Bestimmung abgewichen werden.
- d) Die Unterrichtsskizze für die weitere Lehrprobe ist vor Beginn der Unterrichtsstunde vorzulegen.
- e) Nach den Lehrproben findet eine Nachbesprechung der regionalen Prüfungsfachkommission mit der zu prüfenden Person statt. Dabei ist die Durchführung der Unterrichtsstunden zu begründen.
- f) Die Nachbesprechung der Lehrprobe aus der schriftlich vorgelegten Unterrichtseinheit soll mindestens 30 Minuten, darf jedoch nicht länger als 45 Minuten dauern. Über ihren Verlauf wird durch ein Mitglied der regionalen Prüfungskommission ein Protokoll geführt.
- g) Nach der Nachbesprechung setzt die regionale Prüfungskommission die Noten für die beiden Unterrichtsstunden fest. Sie berücksichtigt dabei die Einbindung jeder Unterrichtsstunde in das Gesamtkonzept der Unterrichtseinheit und für die Lehrprobe aus der schriftlich vorgelegten Unterrichtseinheit die Nachbesprechung. Bei der Lehrprobe aus der schriftlich vorgelegten Unterrichtseinheit zählt die Durchführung der Unterrichtsstunde dreifach und die Nachbesprechung einfach. Die regionale Prüfungskommission teilt der zu prüfenden Person auf Wunsch die Noten für die Lehrproben mit.
- (5) Der reflektierende Bericht darf den Umfang von zehn Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, 40 Zeilen zu je 65 Anschlägen) und fünf Seiten Anhang nicht überschreiten;

er ist bis zu einem vom Prüfungsamt zu bestimmenden Termin einzureichen.

§ 10

Schwerpunktbereich »Kirchliche Bildungsarbeit«

- (1) Wird der Schwerpunktbereich »Kirchliche Bildungsarbeit« gewählt, sind folgende Leistungen zu erbringen:
- a) die Planung eines gemeindepädagogischen Projekts (§ 8 Abs. 3 S. 1 Buchst. b), die auf der Grundlage theologischer, pädagogischer und didaktischer Überlegungen die Ausarbeitung eines gemeindepädagogischen Projekts, bestehend aus mehreren Teilen, sowie die Verlaufsplanung einer hieraus durchzuführenden Veranstaltung, umfassen muß,
- b) die Durchführung einer Bildungsveranstaltung aus dem schriftlich vorgelegten gemeindepädagogischen Projekt,
- c) die Planung einer Unterrichtseinheit, die auf der Grundlage exegetischer und systematisch-theologischer, didaktischer und methodischer Überlegungen einen Unterrichtsentwurf mit Verlaufsplanung (§ 8 Abs. 3 S. 1 Buchst. a) umfassen muß,
- d) eine Lehrprobe aus der schriftlich vorgelegten Unterrichtseinheit.
- (2) Die Planung des gemeindepädagogischen Projekts darf den Umfang von fünfzehn Schreibmaschinenseiten (DIN A4, 40 Zeilen zu je 65 Anschlägen) und zehn Seiten

Anhang nicht überschreiten. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend.

- (3) Für die Bildungsveranstaltung gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Bei der Durchführung der Bildungsveranstaltung soll die zu pr
 üfende Person zeigen, daß sie in der Lage ist, die Verlaufsplanung in die konkrete Veranstaltungssituation umzusetzen.
- b) Bis zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten Zeitpunkt legt das vorsitzende Mitglied der regionalen Prüfungsfachkommission im Benehmen mit der zu prüfenden Person den Termin für die Bildungsveranstaltung fest. Dieser liegt im zweiten Schulhalbjahr.
- c) Nach der Bildungsveranstaltung findet eine Nachbesprechung der regionalen Prüfungsfachkommission mit der zu prüfenden Person statt. Dabei ist der Verlauf der Veranstaltung zu begründen. Die Nachbesprechung soll mindestens 30 Minuten, darf jedoch nicht länger als 45 Minuten dauern. Über den Verlauf der Nachbesprechung wird durch ein Mitglied der regionalen Prüfungskommission ein Protokoll geführt.
- d) Nach der Nachbesprechung setzt die regionale Prüfungsfachkommission die Note für die Durchführung der Veranstaltung fest. Sie berücksichtigt dabei die Einbindung der Veranstaltung in das Gesamtkonzept des gemeindepädagogischen Projekts und die Nachbesprechung. Dabei zählt die Durchführung der Veranstaltung dreifach und die Nachbesprechung einfach. Die regionale Prüfungsfachkommission teilt der zu prüfenden Person auf Wunsch die Note für die Durchführung der Veranstaltung einschließlich der Nachbesprechung mit.
- (4) Die Themen für die Planung der Unterrichtseinheit und für die Lehrprobe sind selbständig aus dem Lehrplan der Grund-, Haupt- oder beruflichen Schulen auszuwählen; bei der Ausarbeitung sind die Vorgaben des Lehrplans zu beachten.
- (5) Für die Planung der Unterrichtseinheit gilt § 9. Abs. 3 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß sie den Umfang von zehn Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, 40 Zeilen zu je 65 Anschlägen) und fünf Seiten Anhang nicht überschreiten darf.
- (6) Für die Lehrprobe aus der schriftlich vorgelegten Unterrichtseinheit gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 4 Buchst. a, b, c und e entsprechend. Im Anschluß an die Unterrichtsstunde setzt die regionale Prüfungskommission die Note hierfür fest. Sie berücksichtigt dabei die Einbindung der Unterrichtsstunde in das Gesamtkonzept der Unterrichtseinheit. Die regionale Prüfungskommission teilt der zu prüfenden Person auf Wunsch die Note für die Lehrprobe mit.

§ 11

Klausuren

- (1) In den Klausuren werden vor allem Grundwissen, Darstellungs- und Reflexionsvermögen, selbständiges Denken und methodisches Können geprüft.
- (2) Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt drei Stunden. Es stehen je zwei Themen zur Wahl.
- (3) Die Klausuren werden vor der mündlichen Prüfung geschrieben. An einem Tag wird nur eine Klausur geschrieben.
- (4) Die Hilfsmittel, die zur Verfügung gestellt werden, sind im Anhang dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

§ 12

Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung im Prüfungsfach »Kirchenkunde« ist das nötige Fachwissen nachzuweisen. Sie besteht aus der Prüfung des Schwerpunktgebietes (§ 5 Abs. 2 Buchst. g) und aus der Prüfung des Allgemeinwissens.
 - (2) Die Prüfungszeit beträgt 25 Minuten.
- (3) Das Schwerpunktgebiet wird 15 Minuten, das Allgemeinwissen 10 Minuten geprüft.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung wird durch ein Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll geführt.

§ 13

Rücktritt von der Prüfung, Erkrankung

- (1) Wer vor oder während der Klausuren von der Prüfung zurücktritt, dessen Prüfung gilt als nicht abgelegt. Wird der Rücktritt nach den Klausuren oder während der mündlichen Prüfung erklärt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Der Rücktritt von der Prüfung muß schriftlich und mit der Angabe des Grundes erklärt werden. Ein Rücktritt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist einmal zulässig. Nach dem zweiten Rücktritt gilt die Prüfung als einmal nicht bestanden. In diesem Falle ist bei einer Wiederholung der Prüfung (§ 18) ein weiterer Rücktritt nicht zulässig.
- (3) Bei Erkrankung während der Anfertigung der Hausarbeiten kann bei unverzüglicher Vorlage eines ärztlichen oder eines vertrauensärztlichen Zeugnisses vom Prüfungsamt Fristverlängerung eingeräumt werden. Das gleiche gilt, wenn aus anderen schwerwiegenden Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, die Hausarbeiten nicht termingerecht eingereicht werden können.
- (4) Kann die zu prüfende Person, die die praktische Prüfung abgeschlossen hat, wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die sie nicht zu vertreten hat, an den Klausuren und der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, so werden die bereits abgelegten Prüfungsteile für die nächste Anstellungsprüfung angerechnet. Die praktische Prüfung gilt nur dann als abgelegt, wenn alle ihre Prüfungsteile abgeschlossen sind.
- (5) Kann die zu prüfende Person wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die sie nicht zu vertreten hat, an allen oder einzelnen Klausuren nicht teilnehmen, kann sie sich aber der mündlichen Prüfung unterziehen, so kann ihr Gelegenheit zur Nachholung der Klausuren gegeben werden. Die Nachholung und Korrektur muß vor der Schlußkonferenz der Prüfungskommission (§ 16 Abs. 1) erfolgt sein; ist dies nicht möglich, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (6) Kann die zu prüfende Person wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die sie nicht zu vertreten hat, an der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, so kann ihr Gelegenheit zur Nachholung gegeben werden. Die Nachholung muß vor der Schlußkonferenz der Prüfungskommission (§ 16 Abs. 1) erfolgt sein; ist dies nicht möglich, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (7) Dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission ist bei Erkrankung (Absätze 3-6) unverzüglich ein ärztliches, auf Verlangen ein vertrauensärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (8) Das Vorliegen schwerwiegender Gründe im Sinne der Absätze 3 6 wird vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission festgestellt.

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Der reflektierende Bericht (Schwerpunktbereich »Religionsunterricht«) und die Klausuren werden von jeweils zwei Personen beurteilt und benotet, welche die Voraussetzungen zur Berufung in die Prüfungskommission gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 erfüllen und vom Prüfungsamt benannt werden. Der zweiten Person wird die Beurteilung, nicht aber die Benotung der ersten Korrektur mitgeteilt. Bei abweichenden Benotungen durch die beiden Korrigierenden sollen diese eine Einigung über die Note herbeiführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission im Rahmen der von den Korrigierenden gegebenen Noten. Auf seine Veranlassung können einzelne Arbeiten in besonderen Fällen durch die Prüfungskommission benotet werden.
- (2) Bei der mündlichen Prüfung stellt die jeweilige Gruppe der Prüfungskommission in gemeinsamer Beratung die Note fest. Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen setzt die Prüfungskommission die Note fest. Auf Wunsch wird die Note daraufhin der zu prüfenden Person durch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission mitgeteilt.
- (3) Beim Schwerpunktbereich »Religionsunterricht« wird für die praktischen Prüfungen und die Hausarbeiten eine gemeinsame Note gebildet. Diese setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Planung der Unterrichtseinheit, für die beiden Lehrproben und für den reflektierenden Bericht zu dem gemeindepädagogischen Projekt zusammen.
- (4) Beim Schwerpunkt »Kirchliche Bildungsarbeit« wird für die praktischen Prüfungen und die Hausarbeiten eine gemeinsame Note gebildet. Dabei zählt die Note für die Planung des gemeindepädagogischen Projekts einfach, die Note für die Durchführung der Bildungsveranstaltung zweifach und die sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Planung der Unterrichtseinheit und für die Lehrprobe ergebende Note einfach.
- (5) Für die Errechnung der Gesamtprüfungsnote zählen die Noten für
- a) die praktischen Prüfungen und die Hausarbeiten vierfach, wobei die sich nach Absatz 3 bzw. 4 ergebende gemeinsame Note bis auf zwei Stellen nach dem Komma einbezogen wird,
- b) jede Klausur zweifach,
- c) die mündliche Prüfung dreifach.
 - (6) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:
- 1 =sehr gut,
- 2 = gut
- 3 = befriedigend,
- 4 = ausreichend.
- 5 = mangelhaft,
- 6 = ungenügend.

Bei der Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischennoten (halbe Noten) gegeben werden.

(7) Aus der Summe aller Einzelnoten ergibt sich unter Anwendung des Berechnungsschlüssels nach Absatz 5 die Gesamtprüfungsnote:

Summe aller

Einzelnoten bis 1,25 = sehr gut (1)

Summe aller

Einzelnoten von 1,26 bis 1,75 = fast sehr gut (1,5)

Summe aller

Einzelnoten von 1,76 bis 2,25 = gut (2)

Summe aller

Einzelnoten von 2,26 bis 2,75 = fast gut (2,5)

Summe aller

Einzelnoten von 2,76 bis 3,25 = befriedigend (3)

Summe aller

Einzelnoten von 3,26 bis 3,75 = noch befriedigend (3,5)

Summe aller

Einzelnoten von 3,76 bis 4,25 = ausreichend (4)

Summe aller

Einzelnoten von 4,26 bis 4,75 = fast mangelhaft (4,5)

Summe aller

Einzelnoten von 4,76 bis 5,25 = mangelhaft (5)

Summe aller

Einzelnoten von 5,26 bis 5,75 = fast ungenügend (5,5)

Summe aller

Einzelnoten über 5,75 = ungenügend (6).

Die Gesamtprüfungsnote wird in arabischen Ziffern bis auf zwei Dezimalstellen angegeben. Bei der Errechnung der Gesamtprüfungsnote wird die 2. Dezimalstelle nicht aufoder abgerundet.

§ 15

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

a) die Gesamtprüfungsnote 4,26 und schlechter (fast mangelhaft und schlechter) ist

oder

oder

- b) die gemeinsame Note für die praktischen Prüfungen 4,26 und schlechter (fast mangelhaft und schlechter ist)
- c) der Durchschnitt aus den Noten für die beiden Klausuren 4,76 und schlechter (mangelhaft und schlechter) ist.

§ 16

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Prüfungskommission setzt die Einzelnoten für die Hausarbeiten und die Klausuren sowie die Gesamtprüfungsnote in einer Schlußkonferenz fest.
- (2) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission legt die Prüfungsergebnisse dem Landeskirchenrat zur Kenntnisnahme vor, auf Verlangen auch die Prüfungsarbeiten, die Protokolle der mündlichen Prüfung und eine Niederschrift über Prüfungsaufgaben, Prüfungszeiten, besondere Vorkommnisse und Beschlüsse der Schlußkonferenz.
- (3) Das Abschlußzeugnis enthält die Gesamtprüfungsnote und eine Aufstellung der Einzelnoten. Bei Nichtbestehen enthält das Abschlußzeugnis den entsprechenden Vermerk
- (4) Jede geprüfte Person kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abschlußzeugnisses einen Antrag auf Einsichtnahme in den sie betreffenden Teil der Prüfungsakten stellen. Das Prüfungsamt setzt unverzüglich einen möglichst nahen Termin für die Einsichtnahme an.

Unterschleif

- (1) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« zu bewerten. In schweren Fällen kann der Ausschluß von der Prüfung ausgesprochen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Unterschleif liegt auch vor, wenn die zu prüfende Person ein nicht zugelassenes Hilfsmittel bei sich führt, nachdem die Prüfungsaufgabe ausgegeben worden ist, es sei denn, die zu prüfende Person weist nach, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.
- (2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung (§ 16 Abs. 1 und 2) bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit »ungenügend« zu bewerten und die Gesamtprüfungsnote zu berichtigen. In schweren Fällen kann die Prüfung als nicht bestanden erklärt werden. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.
- (3) Die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 trifft das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

- (1) Wer die Prüfung nach § 15 nicht bestanden hat oder wessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann auf Antrag die gesamte Prüfung einmal wiederholen, in der Regel nach einem Jahr.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Anstellungsprüfung ist zur Notenverbesserung einmal möglich. Die Teilnahme an der Prüfung hat zum nächsten, noch nicht ausgeschriebenen Prüfungstermin zu erfolgen. Nach Abschluß der wiederholten Prüfung muß angegeben werden, welches Ergebnis Gültigkeit haben soll. Diese Entscheidung muß binnen 14 Tagen nach Erhalt des Zeugnisses über die wiederholte Prüfung getroffen und dem Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt werden. Das Zeugnis der Prüfung, die nicht gelten soll, wird an das Landeskirchenamt zurückgegeben. Wird diese Entscheidung nicht fristgerecht getroffen, so gilt das bessere, bei gleichen Ergebnissen das frühere Prüfungsergebnis.

III. Abschnitt: Rechtsbehelfe

§ 19

Einspruch gegen Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Mängel des Prüfungsverfahrens und Verstöße gegen die Chancengleichheit, die die zu prüfende Person während der Prüfung feststellt, müssen unverzüglich,
- a) soweit sie die praktischen Pr
 üfungen betreffen, beim vorsitzenden Mitglied der regionalen Pr
 üfungsfachkommission.
- soweit sie die Hausarbeiten, die Klausuren und die mündliche Prüfung betreffen, beim Prüfungsamt geltend gemacht werden.
- (2) Wird der Mangel nicht behoben, so kann innerhalb von 24 Stunden beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission oder bei seiner Vertretung schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt innerhalb von weiteren 48 Stunden.

§ 20

Nachträglich festgestellte Mängel des Prüfungsverfahrens

- (1) Erweist sich nachträglich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag einer geprüften Person oder von Amts wegen anordnen, von wem die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.
- (2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich nach Kenntnis des Verfahrensmangels zu stellen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluß des Teiles des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.
- (3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung (§ 16 Abs. 1 und 2) darf der Landeskirchenrat von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 21

Beschwerde

- (1) In den folgenden Fällen ist die Einlegung einer Beschwerde zulässig:
- a) Nichtzulassung zur Prüfung (§ 6),
- b) Zurückweisung des Einspruchs gemäß § 19,
- c) Maßnahmen bei Unterschleif (§ 17),
- d) Festsetzung der Gesamtprüfungsnote (§ 16 Abs. 1).

Die Beschwerde ist in den Fällen der Buchstaben a bis c innerhalb eines Monats nach Mitteilung, im Falle des Buchstaben d innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abschlußzeugnisses (§ 16 Abs. 3) jeweils schriftlich beim Prüfungsamt einzulegen. Bei Einsichtnahme in die Prüfungsakten nach § 16 Abs. 4 beginnt die Monatsfrist mit dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin für die Einsichtnahme.

- (2) In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Rechtsgründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird. Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, daß eine Verletzung in eigenen Rechten vorliegt. Dazu zählen insbesondere Verstöße gegen die Chancengleichheit, anerkannte Bewertungsgrundsätze und Verfahrensbestimmungen.
- (3) Über die Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde entscheidet der Landeskirchenrat.
- (4) Hält der Landeskirchenrat die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die getroffene Entscheidung bzw. das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf. Er kann anordnen, daß die Prüfung von der beschwerdeführenden Person ganz oder teilweise zu wiederholen ist und daß die Prüfung vor einer anderen Prüfungskommission stattzufinden hat.
- (5) In dem Antrag auf Nachprüfung sind die Tatsachen anzugeben und die Rechtsgründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird.

§ 22

Anrufung des Verwaltungsgerichts

(1) Gibt der Landeskirchenrat der Beschwerde nicht statt, so kann gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Verwaltungsgericht) erhoben werden.

(2) § 21 Absätze 2 und 5 gelten entsprechend.

§ 23

Entscheidung des Verwaltungsgerichts

- (1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichts prüft zunächst, ob die Klage zulässig ist und nach dem Vortrag begründet erscheint. Die Klage ist als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen, wenn nach dem Vortrag keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß die Klage begründet ist.
- (2) Hält das Verwaltungsgericht die Klage für zulässig und begründet, so hebt es die Entscheidung des Landeskirchenrates auf. Der Landeskirchenrat entscheidet, welche der in § 21 Abs. 4 Satz 2 vorgesehenen Anordnungen er treffen will.
- (3) So lange über eine Beschwerde nicht abschließend entschieden und eine angeordnete Wiederholung der Prüfung nicht beendet ist, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.
- (4) Eine Zulassung zur Wiederholung der Prüfung ist unter dem Vorbehalt möglich, daß die Beschwerde Erfolg hat. In diesem Falle gilt ausschließlich das Ergebnis der Wiederholungsprüfung.
- (5) Der Landeskirchenrat wird vor dem Verwaltungsgericht durch den Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes vertreten. Er kann die Vertretung abweichend regeln.

IV. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 1994 mit erstmaliger Geltung für die Religionspädagogische Anstellungsprüfung 1996 in Kraft.
- (2) Bei Ablegung der Prüfung nach vorausgegangenem Rücktritt oder bei Wiederholung der Prüfung im Prüfungstermin 1996 gilt auf Antrag noch die Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung der Religionspädagogen i. K. (i. VorbD) in der Fassung vom 21. Juli 1981 (KABI. S. 232), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. Oktober 1987 (KABI. S. 269).

Anhang zur Prüfungsordnung für die Religionspädagogische Anstellungsprüfung:

Als zugelassene Hilfsmittel bei den Klausuren und der mündlichen Prüfung werden folgende Hilfsmittel zur Verfügung gestellt:

- 1. Die deutsche Bibel in der Übersetzung Dr. Martin Luthers
- 2. Evangelisches Gesangbuch (Ausgabe für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern).

München, den 14. März 1994

I. A.: Dr. Hofmann

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 92 Rechtsverordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchensynode.

Vom 18. Januar 1994. (ABI. S. 53)

Auf Grund von § 2 des Kirchengesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchensynode vom 3. Dezember 1993 (ABI. 1993 S. 232) hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand folgende Rechtsverordnung beschlossen:

8 1

- (1) Den Mitgliedern der Kirchensynode, die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen, werden Verdienstausfall und die Kosten einer notwendigen Vertretung auf Antrag im nachgewiesenen Umfang erstattet. Ist bei freiberuflicher Tätigkeit ein Nachweis nicht möglich, werden für einen vollen Sitzungstag bis zu 150,– DM und für einen halben Sitzungstag bis zu 75,– DM erstattet.
- (2) Mitglieder der Kirchensynode ohne Einkommen oder mit geringfügigem Einkommen aus einer Beschäftigung, die weniger als einen halben Tag in Anspruch nimmt, erhalten auf Antrag eine Entschädigung von 60,– DM für jeden Sitzungstag und zur Abgeltung von Betreuungsaufwand 30,– DM je Person für Kinder unter 16 Jahren oder andere Angehörige, die auf eine Betreuung angewiesen sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Kirchensynodalvorstand.

§ 2

(1) Bei notwendigen Fahrten werden die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines priva-

- ten Kraftfahrzeuges erstattet. Das Kilometergeld beträgt 0,52 DM und erhöht sich bei der Mitnahme von Synodalen um 0,03 DM je Person. Daneben werden die notwendigen Parkgebühren erstattet.
- (2) Die Mitglieder der Kirchensynode erhalten freie Unterkunft und Verpflegung sowie bei den Tagungen der Kirchensynode ein Sitzungsgeld von 10,– DM je Tag.

§ 3

Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes und die Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses, des Rechtsausschusses, des Finanzausschusses, des Verwaltungsausschusses und des Bauausschusses 220,– DM monatlich, für die Vorsitzenden der übrigen Ausschüsse 120,– DM monatlich.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Darmstadt, den 18. Januar 1994

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Kirchenleitung

Dr. Steinacker

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 93 Anderung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

Vom 14./15. Februar 1994. (KABI. S. 87)

Nachstehend werden die Verordnungen zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 28. Januar 1987 (KABI. S. 41) und der Verordnung zum Schutz von Patientendaten in evangelischen Krankenhäusern vom 29. Oktober 1991 sowie die Rundverfügung betr. die Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzes vom 15. Februar 1994 abgedruckt.

Lies

Landeskirchenrat

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz

Vom 14. Februar 1994

Der Rat der Landeskirche hat am 14. Februar 1994 die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz (Datenschutzverordnung) vom 28. Januar 1987 (KABI. S. 41) wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung: »Zuständige Stelle gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 und § 13 Abs. 2 DSG-EKD ist das Landeskirchenamt.«
- In § 3 Abs. 1 Satz 1 tritt an die Stelle der Zahl »7« die Zahl »18«.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Patientendaten in evangelischen Krankenhäusern

Vom 14. Februar 1994

Der Rat der Landeskirche hat am 14. Februar 1994 die folgende Verordnung beschlossen:

§ :

Die Verordnung zum Schutz von Patientendaten in evangelischen Krankenhäusern vom 29. Oktober 1991 (KABl. S. 234) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Absatz 1 werden die Worte »§ 3 Abs. 1« ersetzt durch die Worte »§§ 3 bis 5«.
- § 9 erhält folgende Fassung: »§ 9 Datenschutzbeauftragter. Für jedes Krankenhaus ist ein Beauftragter für

den Datenschutz zu bestellen gemäß § 18 Abs. 2 bis 7 DSG-EKD und § 3 Datenschutzverordnung.«

\$ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzes (zu § 6 DSG-EKD) (Rundverfügung)

Vom 15. Februar 1994

Das Landeskirchenamt hat am 15. Februar 1994 durch Rundverfügung die verbindliche Benutzung des nachstehend abgedruckten Formulars für die Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datenschutzes sowie des dazugehörigen Merkblattes geregelt. Gleichzeitig tritt die Rundverfügung vom 12. März 1987 (KABI. S. 42) außer Kraft.

Herr/Frau	 	 	
geb. am			
wohnhaft in			
ist als			
in der /im	 	 	
beschäftigt			

Der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter wurde das anliegende Merkblatt über den Datenschutz ausgehändigt. Sie/Er wurde sodann gemäß § 6 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (ABI. EKD S. 505) auf die Wahrung des Datenschutzes nach den dazu erlassenen kirchlichen Vorschriften verpflichtet. Sie/Er wurde darauf hingewiesen, daß diese Verpflichtung auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbesteht und daß sie/er sich bei Verstößen gegen die Verpflichtung des Datenschutzes unter Umständen strafbar macht.

	den	
••••	 	• • •
	Unterschrift des Mitarbeiters	

Unterschrift und Amtsbezeichnung des Verpflichtenden

Anlage: Merkblatt über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Für den Datenschutz in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sind folgende Rechtsvorschriften zu beachten:

- Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (KABI. S. 78),
- Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz (Datenschutzverordnung) vom

- 28. Januar 1987 (KABI. S. 41), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 1994 (KABI. S. 87),
- Verordnung zum Schutz von Patientendaten in evangelischen Krankenhäusern vom 29. Oktober 1991 (KABI. S. 234), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 1994 (KABI. S. 88),
- Verordnung über die Anwendung von elektronischer Datenverarbeitung in der Landeskirche vom 26. März 1990 (KABI. S. 46).

In gleicher Weise sind künftige Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Datenschutz zu beachten.

Für den Schutz personenbezogener Daten gelten insbesondere folgende Grundsätze:

1. Personenbezogene Daten dürfen nur für die rechtmäßige Erfüllung kirchlicher Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Maßgebend sind die durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Unterweisung sowie der kirchengemeindlichen und pfarramtlichen Verwaltung. Einzelheiten sind u. a. den §§ 1 bis 5 und §§ 11 bis 13 DSG-EKD zu entnehmen.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche Verhältnisse (z. B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand) oder sachliche Verhältnisse (z. B. Grundbesitz, Rechtsbeziehungen zu Dritten) einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (z. B. Gemeindeglieder, kirchliche Mitarbeiter).

- Daten und Datenträger (z. B. Belege, Karteikarten, EDV-Listen, Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder Einsicht oder sonstigen Nutzung durch Unbefugte zu schützen.
- Daten oder Datenträger dürfen nur kirchlichen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die auf Grund ihrer dienstlichen Aufgaben zum Empfang der Daten ermächtigt und ausdrücklich zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet worden sind.
- 4. Auskünfte aus Datensammlungen (Dateien) dürfen nur erteilt und Abschriften oder Ablichtungen von Listen

en

- und Karteien sowie Duplizierungen von Disketten, Magnetbändern usw. nur angefertigt werden, wenn ein berechtigtes kirchliches Interesse nachgewiesen ist. Aukünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung der Daten dürfen in keinem Fall gegeben werden.
- Alle Informationen, die ein Mitarbeiter auf Grund seiner Arbeit an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien erhält, sind von ihm vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
- Datenbestände, insbesondere Dateien, Listen und Karteien, die durch neue ersetzt und auch nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden, müssen in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Mißbrauch der Daten ausschließt.
- 7. Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Verletzungen der Dienstpflicht im Sinne des Disziplinarrechts und der arbeitsrechtlichen Vorschriften und können Schadensersatzansprüche des Dienstherrn oder Dritter begründen.
- 8. Mängel beim Datenschutz, der Datensicherung und der ordnungsgemäßen Verarbeitung sind dem jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen.
- Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit der kirchlichen Mitarbeiter (§ 21 Pfarrerdienstgesetz, § 46 Kirchenbeamtengesetz, § 9 BAT) und über sonstige Geheimhaltungspflichten (z. B. Steuergeheimnis) bleiben unberührt.
- 10. Bestimmte Handlungen, die einen Verstoß gegen das Datengeheimnis beinhalten, werden durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht. Auf die Straftatbestände § 303 a (»Datenveränderung«), § 303 b (»Computersabotage«), § 202 a (»Ausspähen von Daten«) und § 263 a (»Computerbetrug«) wird besonders hingewiesen. Danach kann bestraft werden, wer rechtswidrig Daten verändert oder beseitigt, wer den Ablauf der Datenverarbeitung einer Behörde oder eines Wirtschaftsunternehmens stört, wer sich oder einem Dritten unbefugt besonders gesicherte Daten aus fremden Datenbanksystemen verschafft und wer fremdes Vermögen durch unbefugtes Einwirken auf einen Datenverarbeitungsvorgang schädigt.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 94 Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung über die Zweite Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Vom 7. März 1994. (GVBl. S. 57)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Art. 81 Abs. 3 der Verfassung i. V. mit § 25 des Pastorenausbildungsgesetzes vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 13. März 1990 (GVOBl. S. 142), die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1990 (GVOBI. S. 86), zuletzt geändert am 10. Januar 1994 (GVOBI. S. 17), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 9 Abs. 1 Buchstabe g) wird das Wort »Wahlpflichtfächer« ersetzt durch das Wort »Wahlpflichtfach«.
- 2. In § 9 Abs. 2 werden die Worte »zwei Wahlpflichtfächer« ersetzt durch die Worte »ein Wahlpflichtfach«.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am 1. April 1994 in Kraft.

Kiel, den 10. März 1994

Die Kirchenleitung

Kohlwage

Bischof

Nachfolgend wird der Wortlaut der Ordnung über die Zweite Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1990 (GVOBI. S. 86), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 7. März 1994 (GVOBI. Nr. 4/94), neu bekanntgemacht.

8

- (1) Zweck der Zweiten Theologischen Prüfung ist es zu ermitteln, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für den Dienst des Pastors und der Pastorin erforderlich sind (§ 22 Pastorenausbildungsgesetz).
- (2) Die Zweite Theologische Prüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweisen.
- (3) Die Zulassung zum schriftlichen Teil der Zweiten Theologischen Prüfung erfolgt durch die Übernahme in den Vorbereitungsdienst.
- (4) Die schriftlichen Arbeiten werden während der Ausbildung angefertigt. Die mündliche Prüfung findet am Ende der Ausbildung statt.

§ 2

- (1) Die Prüfungskommission wird für jede Prüfung vom Theologischen Prüfungsamt berufen. Sie wird je nach Bedarf gebildet aus den Bischöfen und Bischöfinnen, weiteren Theologen und Theologinnen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, hauptamtlichen und nebenamtlichen Fachdozenten und Fachdozentinnen des Predigerund Studienseminars und den Schulmentoren und Schulmentorinnen.
- (2) Die Berufung derjenigen Mitglieder der Prüfungskommission, die an der Beurteilung schriftlicher Prüfungsleistungen nach § 4 Abs. 1, nicht aber an der mündlichen Prüfung mitwirken, erfolgt dadurch, daß das Theologische Prüfungsamt den Auftrag erteilt, eine Beurteilung zu erstellen.

§ 3

- (1) Das Theologische Prüfungsamt bildet aus der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung in der erforderlichen Anzahl Unterkommissionen und bestimmt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission, den Stellvertreter oder die Stellvertreterin sowie die Vorsitzenden der Unterkommissionen. Die Unterkommissionen bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Leiter oder Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes ist der oder die für das Ausbildungswesen zuständige Bischof oder zuständige Bischöfin, ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin ist der Dezernent oder die Dezernentin des Nordelbischen Kirchenamtes für das Aubildungs- und Prüfungswesen.

§ 4

- (1) Folgende schriftliche Arbeiten sind vorzulegen:
- a) Ein Predigtentwurf, der mit ausgeführter Exegese, Meditation und Überlegungen zur liturgischen Gestalt des Gottesdienstes zu versehen ist;
- b) ein Unterrichtsentwurf mit ausgeführten didaktischen und methodischen Vorarbeiten;
- c) ein verschlüsseltes Gesprächsprotokoll mit Analyse;
- d) eine 7-Tage-Hausarbeit, die ein zentrales theologisches Thema behandelt und praxisbezogen reflektiert;

- e) eine kirchenrechtliche Klausur, die im Anschluß an den Kirchenrechtsunterricht zu fertigen ist.
- (2) Der Umfang der schriftlichen Arbeiten nach Abs. 1 ist einschließlich der Anmerkungen wie folgt begrenzt:

Der Predigtentwurf nach Abs. 1 Buchstabe a) soll nicht mehr als 20 Schreibmaschinenseiten und darf nicht mehr als 30 Schreibmaschinenseiten umfassen; der Unterrichtsentwurf, das Gesprächsprotokoll und die 7-Tage-Hausarbeit nach Abs. 1 Buchstabe b), c) und e) sollen nicht mehr als 15 Schreibmaschinenseiten und dürfen nicht mehr als 20 Schreibmaschinenseiten umfassen; die Umfangsbegrenzung gilt für Text und Anmerkungen; jede Schreibmaschinenseite darf maximal 35 Zeilen mit 65 Zeichen aufweisen.

(3) Wird der nach Abs. 2 höchstzulässige Umfang der schriftlichen Arbeiten überschritten, gilt die betreffende Arbeit als mit »nicht ausreichend« bewertet.

§ 5

- (1) Das Theologische Prüfungsamt stellt
- a) unter Mitwirkung des zuständigen Mentors oder der zuständigen Mentorin die Aufgabe für den Predigtentwurf nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) und die Aufgabe für den Unterrichtsentwurf nach § 4 Abs. 1 Buchst. b);
- b) unter Mitwirkung des Prediger- und Studienseminars die Aufgabe für die 7-Tage-Hausarbeit nach § 4 Abs. 1 Buchst. e);
- c) unter Mitwirkung der juristischen Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes die Aufgabe für die kirchenrechtliche Klausur nach § 4 Abs. 1 Buchst. f).
- (2) Die Aufgabe für den Predigtentwurf nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) wird gegen Ende der Gemeindephase, frühestens 15 Monate nach Beginn der Ausbildung gestellt. Der Unterrichtsentwurf nach § 4 Abs. 1 Buch. b) wird in der Regel während der Schulphase angefertigt. Für die Anfertigung beider Arbeiten stehen jeweils zwei Wochen zur Verfügung.
- (3) Das verschlüsselte Gesprächsprotokoll nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) legt der Kandidat oder die Kandidatin dem Theologischen Prüfungsamt nach eigener Wahl spätestens bei Abschluß der Gemeindephase vor.
- (4) Am Schluß der schriftlichen Arbeiten nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) bis e) hat der Kandidat oder die Kandidatin zu versichern, daß er oder sie diese selbständig angefertigt und andere als die von ihm oder ihr genannten Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht bat

§ 6

- (1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der kirchenrechtlichen Klausur führt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Nordelbischen Kirchenamtes, der oder die von dem Leiter oder der Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes bestimmt wird. Der oder die Aufsichtführende hat dafür zu sorgen, daß Störungen unterbleiben. Den Anordnungen des oder der Ausichtführenden ist Folge zu leisten.
- (2) Der Kandidat oder die Kandidatin hat die kirchenrechtliche Klausur spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist dem oder der Aufsichtführenden abzugeben. Der oder die Ausichtführende fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er oder sie verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn.
- (3) Unternimmt der Kandidat oder die Kandidatin einen Täuschungsversuch, so wird er oder sie unbeschadet der Vorschrift in § 18 Abs. 2 von der Fortsetzung der Arbeit nicht ausgeschlossen. In diesem Fall fertigt der oder die Aufsichtführende über das Vorkommnis einen gesonderten

rke

Vermerk, den er oder sie nach Abschluß der Klausur unverzüglich dem Leiter oder der Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes zur Entscheidung übermittelt.

§ 7

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) angefertigte Predigt ist in einem von dem Kandidaten oder der Kandidatin vorbereiteten und durchgeführten Gemeindegottesdienst zu halten. Die Bewertung des Predigt- und Gottesdienstentwurfes erfolgt durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission, von denen ein Mitglied am Gottesdienst teilnimmt.
- (2) Aufgrund des nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) angefertigten Unterrichtsentwurfes ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Unterrichtsstunde zu halten. Die Bewertung des Unterrichtsentwurfes und der Unterrichtsstunde erfolgt durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission, die beide an der Unterrichtsstunde teilnehmen. Von diesen beiden ist einer der jeweilige Schulmentor oder die jeweilige Schulmentorin des Kandidaten oder der Kandidatin.
- (3) Der Prüfer oder die Prüferin, der oder die nach Abs. 1 am Gottesdienst teilnimmt, hat den Predigtentwurf und die Gestaltung des Gottesdienstes in einer Gesamtnote zu bewerten. Die Prüfer oder die Prüferinnen, die nach Abs. 2 an der Unterrichtsstunde teilnehmen, haben beide den Unterrichtsentwurf und das Halten der Unterrichtsstunde in einer Gesamtnote zu bewerten.
- (4) Wird die Prüfungsleistung in den Fällen von Abs. 1 und 2 von beiden Prüfern unterschiedlich bewertet, so wird ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission mit der Bewertung des betreffenden Predigt- oder Unterrichtsentwurfes beauftragt. Die Endnote ergibt sich aus dem Mittelwert der drei Einzelnoten.
- (5) Für die Bewertung der nach § 4 Abs. 1 Buchst. c e angefertigten schriftlichen Arbeiten bestimmt das Theologische Prüfungsamt jeweils zwei Mitglieder der Prüfungskommission. Für das Zustandekommen der Endnote gilt das in Abs. 4 festgesetzte Verfahren.
- (6) Die Termine für die Anfertigung und die Abgabe der schriftlichen Arbeiten nach § 4 Abs. 1 Buchst. a), b), d) und e) sowie für den Gottesdienst und die Unterrichtsstunde nach Abs. 1 und 2 bestimmt nach Absprache mit dem zuständigen Mentor oder der zuständigen Mentorin der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes. Nicht fristgerecht abgegebene schriftliche Arbeiten werden mit »nicht ausreichend« bewertet.

§ 8

Wer für den Predigtentwurf oder den Unterrichtsentwurf die Note »ausreichend« nicht erreicht, hat nach Weisung des Theologischen Prüfungsamtes einen neuen Entwurf vorzulegen. Das Theologische Prüfungsamt entscheidet jeweils, ob ein Gottesdienst bzw. eine Unterrichtsstunde erneut gehalten werden muß. Wird auch dann die Note »ausreichend« nicht erreicht, hat der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer
- a) Gottesdienstgestaltung, Predigt, Kasualien,
- b) kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- c) Seelsorge, Beratung, Kasualien,
- d) biblische Überlieferung unter den Bedingungen kirchlichen Handelns,
- e) Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns,
- f) ein Wahlpflichtfach.

- (2) Der Kandidat oder die Kandidatin wählt ein Wahlpflichtfach aus den Bereichen:
- a) Mission und ökumenische Kirchenkunde,
- b) Diakonie und gesellschaftsbezogene Arbeit der Kirche,
- c) Kirchengeschichte Nordelbiens.

Er oder sie teilt seine oder ihre Entscheidung dem Theologischen Prüfungsamt spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Termin der mündlichen Prüfung mit.

§ 10

(1) Die schriftlichen Arbeiten und die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden wie folgt bewertet:

sehr gut (1)

gut (2)

befriedigend (3)

ausreichend (4)

nicht ausreichend (5).

(2) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die Noten für die Leistungen in den Fächern

»Predigtentwurf« und »Gottesdienstgestaltung, Predigt, Kasualien«; »Unterrichtsentwurf« und »Kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit«; »7-Tage-Hausarbeit« und »Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns« sowie »verschlüsseltes Gesprächsprotokoll« und »Seelsorge, Beratung, Kasualien« zusammengefaßt.

- (3) Erreicht der Kandidat oder die Kandidatin
- a) in einer der Kombinationen nach Abs. 2 in beiden Prüfungsleistungen die Note »ausreichend« nicht oder
- b) in zwei dieser Kombinationen jeweils in beiden Prüfungsleistungen zusammen nicht mindestens die Note »ausreichend«, hat er oder sie die Prüfung nicht bestanden.
- (4) Wer in mehr als drei Fächern der mündlichen Prüfung die Note »ausreichend« nicht erreicht oder wer im Durchschnitt sämtlicher Prüfungen das Ergebnis »ausreichend« (4.00) nicht erreicht, hat die Prüfung ebenfalls nicht bestanden.
- (5) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird durch die Worte »bestanden« oder »nicht bestanden« ausgedrückt.

§ 11

- (1) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung. Es stellt einen Zeitplan auf, der den Kandidaten oder Kandidatinnen rechtzeitig bekanntgegeben wird.
- (2) Spätestens sechs Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung meldet sich der Kandidat oder die Kandidatin beim Theologischen Prüfungsamt für die mündliche Prüfung. Der Meldung ist ein Nachweis über den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorbereitungsdienstes beizufügen; der Nachweis muß Bestätigungen der für die Ausbildung Verantwortlichen enthalten.
- (3) Wird der Nachweis über den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorbereitungsdienstes nicht erbracht, liegen die schriftlichen Arbeiten nicht vollzählig vor, ist der Gemeindegottesdienst oder die Unterrichtsstunde nicht gehalten oder ist die Prüfung bereits aufgrund der bisher erbrachten Prüfungsleistungen nicht bestanden, so ist die Zulassung zur mündlichen Prüfung zu versagen.
- (4) Ist der Nachweis über den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorbereitungsdienstes nicht erbracht, entscheidet der Ausbildungsausschuß über die Verlängerung des Vorberei-

tungsdienstes bzw. über das weitere Verbleiben im Vorbereitungsdienst. Ist die Prüfung nicht bestanden, entscheidet das Theologische Prüfungsamt nach § 16 Abs. 2.

(5) Das Theologische Prüfungsamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 insoweit zulassen, als diese den Ablauf des Vorbereitungsdienstes betrifft.

§ 12

Vor Beginn der mündlichen Prüfung werden die Mitglieder der Prüfungskommission mit den bisherigen Prüfungsleistungen der Kandidaten oder Kandidatinnen bekanntgemacht. Während der mündlichen Prüfung, in der Regel vor deren Beginn, führt die Prüfungskommisson eine Beratung durch. Den Vorsitz in der Beratung führt der oder die für das Ausbildungswesen zuständige Bischof oder Bischöfin.

§ 13

- (1) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fach 15 oder 20 Minuten. Das Theologische Prüfungsamt bestimmt in diesem Rahmen für jedes Fach die Prüfungsdauer.
- (2) Über den Gang der mündlichen Prüfung jedes Kandidaten oder jeder Kandidatin und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und einem Mitglied der jeweiligen Unterkommission zu unterschreiben.
- (3) An der mündlichen Prüfung können als Zuhörer und Zuhörerin teilnehmen, sofern der oder die Vorsitzende der jeweiligen Unterkommission zustimmt:
- a) Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes,
- Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Pr
 üfung haben.

Jeder Kandidat oder jede Kandidatin kann für seine oder ihre Prüfung die Anwesenheit von Zuhörern und Zuhörerinnen ablehnen. Der Ablehnung ist zu entsprechen.

- (4) Durch die Anwesenheit von Zuhörern und Zuhörerinnen darf die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht beeinträchtigt werden. Die Namen der Zuhörer und Zuhörerinnen sind in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Die Beratungen der Prüfungskommission und Unterkommissionen sind nicht öffentlich.

§ 14

- (1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Schlußberatung über deren Ergebnis statt, an der der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission und die Vorsitzenden der Unterkommissionen teilnehmen müssen. Die übrigen Mitglieder der Unterkommissionen sollen an der Beratung teilnehmen. Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (2) In der Schlußberatung können Stellungnahmen zum Ergebnis der Prüfungen, insbesondere im Hinblick auf das Amt als Pastor oder Pastorin abgegeben werden.

§ 15

Nach Abschluß der Prüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Zeugnis, das von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. Es enthält die Noten für die schriftlichen Arbeiten und für die Leistungen der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis.

§ 16

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung nicht bestanden, so darf er oder sie diese einmal wiederholen.

- (2) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt, für welche Zeit der Vorbereitungsdienst des Kandidaten oder der Kandidatin fortzusetzen ist und macht ihm oder ihr dafür Auflagen. Die Dauer des erneuten Vorbereitungsdienstes soll nicht mehr als zwölf Monate betragen.
- (3) Nach Ablauf des fortgesetzten Vorbereitungsdienstes hat sich der Kandidat oder die Kandidatin zu einem vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzten Termin erneut zur Prüfung zu melden. Versäumt der Kandidat oder die Kandidatin diesen Termin, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, gilt auch die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (4) Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund nach Abs. 3 vorliegt, trifft der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes. § 19 Abs. 3 findet Anwendung. War der Kandidat oder die Kandidatin durch einen wichtigen Grund an der rechtzeitigen Meldung zur erneuten Prüfung nach Abs. 3 gehindert, setzt das Theologische Prüfungsamt einen neuen Termin fest, zu dem sich der Kandidat oder die Kandidatin nach Wegfall des wichtigen Grundes zur Prüfung zu melden hat.

§ 17

- (1) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die die Prüfung nicht bestanden hat, kann beantragen, ihm oder ihr erneute Prüfungsleistungen, ausgenommen die mündliche Prüfung, zu erlassen und statt dessen die Ergebnisse der entsprechenden Arbeiten aus der nichtbestandenen Prüfung anzurechnen, sofern diese mit mindestens »befriedigend« bewertet worden sind. Der Antrag kann auf einzelne Prüfungsleistungen beschränkt werden.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 ist spätestens mit der Meldung zur erneuten Prüfung zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 18

- (1) Macht sich ein Kandidat oder eine Kandidatin in der mündlichen Prüfung eines das Prüfungsgespräch störenden Ordnungsverstoßes schuldig, so kann er oder sie von der weiteren Prüfung in dem betreffenden Fach ausgeschlossen werden, wenn er oder sie das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. In diesem Falle sind seine oder ihre Leistungen in dem betreffenden Fach der mündlichen Prüfung als »nicht ausreichend« zu werten.
- (2) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die von dem Versuch betroffene Prüfungsleistung als »nicht ausreichend« zu werten. In schweren Fällen ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.
- (3) Über die Folgen eines in der mündlichen Prüfung begangenen Ordnungsverstoßes oder Täuschungsversuches entscheidet die Prüfungskommission, in den übrigen Fällen der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes.

Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 19

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin kann aus wichtigem Grund die Prüfung unterbrechen, ohne daß dadurch die bis dahin erbrachten Leistungen berührt werden.

- (2) Unterbricht der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung während des Laufes der Frist für die Ablieferung einer häuslichen schriftlichen Arbeit, so erhält er oder sie nach Wegfall des wichtigen Grundes eine entsprechende neue häusliche schriftliche Arbeit. Unterbricht er oder sie die Prüfung vor oder während der Anfertigung der kirchenrechtlichen Klausur, so bestimmt der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes nach Wegfall des wichtigen Grundes einen neuen Termin zur Anfertigung der kirchenrechtlichen Klausur. Unterbricht der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung vor oder während der mündlichen Prüfung, so nimmt er oder sie nach Wegfall des wichtigen Grundes zum nächsten Termin an der mündlichen Prüfung teil.
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen des wichtigen Grundes trifft der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn sie unverzüglich durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, daß der Kandidat oder die Kandidatin erkrankt ist.
- (4) Unterbricht der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so ist die Prüfung nicht bestanden.

- (1) Nach Abschluß der Prüfung kann der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb eines Monats seine oder ihre Prüfungsarbeiten, die Beurteilungen und die Niederschrift über die mündliche Prüfung einsehen. Die Anfertigung von Abschriften ist zulässig, soweit der Kandidat oder die Kandidatin ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Die Entscheidung trifft der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes.
- (2) Die Einsichtnahme gewährt das Theologische Prüfungsamt auf Antrag. Sie erfolgt in Anwesenheit eines oder einer vom Nordelbischen Kirchenamt bestimmten Mitarbeiters oder Mitarbeiterin.

§ 21

- (1) Der Kandidat oder die Kandidatin kann während der Prüfung jederzeit Widerspruch mit der Begründung einlegen, daß gegen diese Prüfungsordnung verstoßen worden sei. Über den Widerspruch entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission oder, falls dieser oder diese an dem beanstandeten Prüfungsvorgang beteiligt war, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin noch vor Ende der Gesamtprüfung. Der Kandidat oder die Kandidatin und die betroffenen Mitglieder der Prüfungskommission sind vorher zu hören. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, steht dem Kandidaten oder der Kandidatin das Recht der Beschwerde zu.
- (2) Entscheidungen, die eine Beurteilung von Prüfungsleistungen enthalten, können mit Ausnahme offenbarer Schreib- und Rechenfehler nicht abgeändert werden.
- (3) Die Beschwerde nach Abs. 1 ist beim Theologischen Prüfungsamt innerhalb einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses einzulegen. Sie kann auch unabhängig von einem Widerspruch erhoben werden.
- (4) Gegen die Entscheidung des Theologischen Prüfungsamtes kann Klage beim Kirchengericht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erhoben werden.

§ 22

Diese Ordnung tritt am 1. April 1994 in Kraft und gilt erstmals für die Vikarinnen und Vikare, die am 1. September 1992 in den Vorbereitungsdienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche übernommen worden sind.

Kiel, den 9. März 1994

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Ahme

Kirchenrat

Pommersche Evangelische Kirche

Nr. 95 Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht.

Vom 14. November 1993. (ABI. 1994 S. 27)

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 12. bis 14. November 1993 das nachstehende Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht beschlossen, welches am 26. November 1993 verkündet wurde. Als Anlage zu diesem Kirchengesetz wird der Text des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 abgedruckt.

Harder

Konsistorialpräsident

Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 14. November 1993

§ 1

Der Stiftungsaufsicht der Pommerschen Evangelischen Kirche unterliegen diejenigen rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die von der Landeskirche als kirchliche Stiftungen anerkannt worden sind.

§ 2

- (1) Als kirchliche Stiftungen können nur diejenigen Stiftungen anerkannt werden, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Aufgaben gewidmet sind und
- ihren Sitz im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche haben
- 2. keiner anderen Kirche zugeordnet sind,
- 3. in der Stiftungssatzung der Aufsicht der Pommerschen Evangelischen Kirche unterstellt sind,
- 4. organisatorisch mit dieser Landeskirche verbunden sind oder
- ihren Zweck nur sinnvoll in Verbindung mit ihr erfüllen können.
- (2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung erfolgt auf Antrag der Stiftung durch die Kirchenleitung. Die Stiftungsaufsicht nimmt das Konsistorium wahr.

Die Stiftungsaufsicht stellt sicher, daß die kirchlichen Stiftungen gemäß dem Stifterwillen sowie im Einklang mit den staatlichen Gesetzen und dem kirchlichen Recht und der Stiftungssatzung verwaltet werden. Sie hat die Rechte der Stiftung zu achten und zu wahren und ihnen Schutz und Fürsorge zu gewähren.

§ 4

Für die Ausübung der Aufsicht gelten die §§ 14 bis 20 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl. M.-V., 1993 S. 104) mit der Maßgabe, daß

- a) mit Zustimmung der Stiftung einzelne Befugnisse der Stiftungsaufsicht auf nachgeordnete Aufsichtsstellen übertragen werden können und
- b) die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von acht Monaten nach Schluß eines Geschäftsjahres bei der für die Aufsicht zuständigen Stelle einzureichen sind.

§ 5

Die Aufsicht über Stiftungen, die Mitglied des Diakonischen Werkes in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. sind, wird mit Beratung und Unterstützung des Diakonischen Werkes ausgeübt. Entscheidungen im Rahmen der Stiftungsaufsicht, die solche Stiftungen betreffen, sollen in den folgenden Fällen nur nach Einholung einer Stellungnahme des Diakonischen Werkes ergehen:

- a) bei Maßnahmen nach § 87 (1) BGB oder § 11 des Stiftungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern,
- b) bei Ablehnung von Anträgen des Stiftungsvorstandes nach a),
- bei Maßnahmen nach § 16 des Stiftungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern.

§ 6

- (1) Nach dem Stifterwillen oder der Satzung bestehende, über die §§ 14 bis 20 des Stiftungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern hinausgehende kirchliche Aufsichtsrechte gegenüber einzelnen Stiftungen bleiben unberührt.
- (2) Besondere kirchliche Mitwirkungsrechte und Zuständigkeiten bleiben unbeschadet der Aufsicht des Konsistoriums bestehen, soweit dies dem mutmaßlichen Stifterwillen entspricht.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Vorstehendes vom Präses der Landessynode unter dem 14. November 1993 ausgefertigte Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Greifswald, den 26. November 1993

Die Kirchenleitung

Berger

Stiftungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Stiftungsgesetz-StiftG) vom 24. Februar 1993 GS Meckl.-Vorpommern Gl. Nr. 401-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auslegungsgrundsatz
- § 3 Stiftungsbehörde
- § 4 Stiftungsverzeichnis

Teil II

Stiftungen des bürgerlichen Rechts

- § 5 Allgemeines
- § 6 Stiftungsgeschäft und -satzung
- § 7 Genehmigung
- § 8 Verwaltung der Stiftung, Haftung, Kosten
- 9 Stiftungsvermögen
- § 10 Erträge
- § 11 Satzungsänderung, Zusammenlegung und Auflösung
- § 12 Zweckänderung und Aufhebung
- § 13 Vermögensanfall
- § 14 Stiftungsaufsicht
- § 15 Unterrichtung und Prüfung
- § 16 Beanstandungen
- § 17 Anordnung und Ersatzvornahmen
- § 18 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern
- § 19 Bestellung von Beauftragten
- § 20 Anzeigepflicht
- § 21 Bekanntmachung

Teil III

Stiftungen des öffentlichen Rechts

- § 22 Errichtung
- § 23 Entstehung
- § 24 Rechtsvorschriften

Teil IV

Besondere Arten von Stiftungen

- § 25 Kommunale Stiftungen
- § 26 Kirchliche Stiftungen
- § 27 Familienstiftungen

Teil V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 28 Zweifel über die Rechtsnatur
- § 29 Bestehende Stiftungen
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Aufhebung bisher geltenden Rechts
- § 32 Inkrafttreten

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Mecklenburg-Vorpommern.

Auslegungsgrundsatz

Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist der wirkliche oder mutmaßliche Stifterwille in erster Linie maßgebend.

§ 3

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 4

Stiftungsverzeichnis

- (1) Beim Innenminister wird ein Verzeichnis aller Stiftungen geführt.
 - (2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:
- 1. Name,
- 2. Sitz,

nen

drei

- 3. Zweck,
- 4. Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der Stiftung und
- 5. der Tag der Erteilung der Genehmigung bzw. Verleihung der Rechtsfähigkeit.
- (3) Die jeweiligen Stiftungsbehörden sind verpflichtet, dem Innenminister die erforderlichen Mitteilungen zu machen.
- (4) Eintragungen in das Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung der Richtigkeit. Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

Teil II

Stiftungen des bürgerlichen Rechts

§ 5

Allgmeines

Für Stiftungen des bürgerlichen Rechts bleiben die §§ 80 bis 88 BGB unberührt.

§ 6

Stiftungsgeschäft und -satzung

- (1) Das Stiftungsgesetz muß Bestimmungen enthalten über
- den Namen,
- den Sitz,
- den Zweck,
- das Vermögen,
- die Organe

der Stiftung.

- (2) Jede Stiftung muß eine Satzung haben. Die Satzung muß die in Absatz 1 genannten Bestimmungen enthalten. Sie soll ferner Regelungen treffen über
- Anzahl, Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder der Stiftungsorgane,
- Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Stiftungsorgane,
- Geschäftsbereich und Vertretungsmacht der Stiftungsorgane,

- Satzungsänderungen sowie Umwandlung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung,
- etwaige Rechte der durch die Stiftung Begünstigten,
- Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung.
- (3) Soweit Bestimmungen nach Absatz 2 fehlen oder unvollständig sind, kann die Stiftungsbehörde die Satzung bei der Genehmigung der Stiftung ergänzen. § 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

Genehmigung

- (1) Die für die Entstehung erforderliche Genehmigung wird durch die Stiftungsbehörde erteilt. Die Genehmigung darf nicht unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen.
 - (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
- a) die Stiftung das Gemeinwohl gefährden würde,
- b) die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gewährleistet ist,
- c) durch die Stiftung Vermögen des Stifters oder seine Verwendung gesetzlich vorgeschriebener Kontrolle oder Publizität entzogen würde.
 - (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn
- a) der Hauptzweck der Stiftung in dem Betrieb oder der Verwaltung eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens besteht, das ausschließlich oder überwiegend eigennützigen Interessen des Stifters oder seiner Erben dient,
- b) das Stiftungsgeschäft den Anforderungen nach § 6 Abs. 1 nicht entspricht.

§ 8

Verwaltung der Stiftung, Haftung, Kosten

- (1) Die zur Verwaltung der Stiftung berufenen Organe haben für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.
- (2) Organmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzten, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mitglieder, die ohne Entgelt tätig sind, haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Stiftung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Die Organmitglieder haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen, sofern die Satzung dies vorsieht. Ist eine Behörde Stiftungsorgan, so hat die Stiftung nur die notwendigen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu erstatten.

§ 9

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für eine angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Die Stiftungen haben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu legen.

§ 10

Erträge

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftungen sind ausschließlich für den Stiftungs-

zweck zu verwenden. Das gleiche gilt im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 für das Stiftungsvermögen.

- (2) Erträge und Zuwendungen dürfen der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn
- a) es die Satzung vorsieht,
- b) sie zur Erfüllung des Stiftungszwecks keine Verwendung finden,
- c) dies zur Erhaltung des Stiftungsvermögens in seinem Wert geboten ist.

In den Fällen b) und c) ist die Genehmigung der Stiftungsbehörde erforderlich.

(3) Reichen Erträge und Zuwendungen zur Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr aus, so sollen sie dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, sofern erwartet werden kann, daß aus den Erträgen des vergrößerten Stiftungsvermögens in absehbarer Zeit der Stiftungszweck nachhaltig erfüllt werden kann.

§ 11

Satzungsänderung, Zusammenlegung und Auflösung

- (1) Die nach der Satzung zuständigen Organe können die Satzung ändern, wenn
- a) die Satzung dies vorsieht oder
- b) sich die Verhältnisse seit der Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben.

Unter den gleichen Voraussetzungen können sie die Stiftung auflösen oder mit einer anderen Stiftung, die im wesentlichen die gleichen Zwecke verfolgt, zusammenschließen.

(2) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 ist § 2 entsprechend anzuwenden. Zu Lebzeiten des Stifters ist dessen Einwilligung erforderlich. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. In Rechte derer, die durch die Stiftung bedacht sind, darf nicht eingegriffen werden

§ 12

Zweckänderung und Aufhebung

Maßnahmen nach § 87 BGB trifft die Stiftungsbehörde. Sie kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch mehrere Stiftungen mit im wesentlichen gleichartigen Zwecken zu einer neuen Stiftung zusammenlegen und ihr eine Satzung geben. Mit der Zusammenlegung erlangt die neue Stiftung Rechtsfähigkeit; die zusammengelegten Stiftungen erlöschen. Mit dem Erlöschen geht das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der zusammengelegten Stiftungen auf die neue Stiftung über. § 87 Abs. 2 und 3 BGB sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Vermögensanfall

Enthält das Stiftungsgeschäft oder die Satzung für den Fall des Erlöschens keine Bestimmung über die Verwendung des Vermögens, so fällt dieses an das Land. Das Land hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck möglichst zu berücksichtigen.

§ 14

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftungen stehen unter der Rechtsaufsicht des Landes. Sie soll sicherstellen, daß die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und mit der Satzung der Stiftung verwaltet werden.

- (2) Bei Stiftungen, die unmittelbar nur private Zwecke verfolgen und nicht von einer Behörde verwaltet werden, beschränkt sich die Aufsicht auf Maßnahmen nach § 87 BGB und die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Stiftungsorgane.
 - (3) Aufsichtsbehörde ist die Stiftungsbehörde.

§ 15

Unterrichtung und Prüfung

- (1) Die Stiftungsbehörde kann sich über einzelne Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet. Die Stiftungsbehörde kann die Verwaltung der Stiftung prüfen oder auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.
 - (2) Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde
- die Zusammensetzung und jede Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich anzuzeigen,
- innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorzulegen. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungsjahr das Kalenderjahr.

§ 16

Beanstandungen

Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane beanstanden, wenn sie das Gesetz oder die Stiftungssatzung verletzen, und verlangen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

§ 17

Anordnung und Ersatzvornahmen

- (1) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder die Satzung gebotene Maßnahme nicht, kann die Stiftungsbehörde anordnen, daß die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.
- (2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung nach § 16 oder Absatz 1 nicht innerhalb der Frist nach, kann die Stiftungsbehörde die Maßnahme auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 18

Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern

(1) Die Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorganes aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung, abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.

- (2) Sie kann unter den Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilig untersagen.
- (3) Vor einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 ist dem Betroffenen und den übrigen Mitgliedern des Stiftungsorgans Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Bestellung von Beauftragten

Wenn und soweit die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach den §§ 15 bis 18 nicht ausreichen, einen geordneten Gang der Verwaltung zu gewährleisten, kann sie einen Beauftragten bestellen, der die Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnimmt.

§ 20

Anzeigepflicht

Der Stiftungsbehörde sind im voraus anzuzeigen

- Vermögensumschichtungen, die für den Bestand oder den Zweck der Stiftung bedeutsam sind,
- unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung, die nicht der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen,
- 3. die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit das Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind und
- Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen.

Eine Maßnahme, die nach Satz 1 anzuzeigen ist, darf erst durchgeführt werden, wenn die Stiftungsbehörde ihre Rechtmäßigkeit bestätigt oder die Maßnahme nicht innerhalb von vier Wochen beanstandet hat. Die Stiftungsbehörde kann einer Stiftung für bestimmte Arten von anzeigepflichtigen Maßnahmen allgemein Befreiung von der Anzeigepflicht erteilen.

§ 21

Bekanntmachung

Die Genehmigung, das Zusammenlegen, die Auflösung, das Aufheben und die Zweckänderung von Stiftungen sind von der Stiftungsbehörde im Amtsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern bekanntzumachen.

Teil III

Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 22

Errichtung

- (1) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts wird durch Stiftungsakt (Genehmigung oder Gesetz) errichtet.
- (2) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts kann nur für Zwecke errichtet werden, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.
- (3) Die dauernd und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes muß gesichert erscheinen.

§ 23

Entstehung

Zur Entstehung ist neben dem Stiftungsakt die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit erforderlich. Dies geschieht durch einen staatlichen Hoheitsakt der

Stiftungsbehörde. Ist das Land Mitstifter, wird die Rechtsfähigkeit durch die Landesregierung verliehen.

§ 24

Rechtsvorschriften

Auf Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die Vorschriften des zweiten Teils entsprechend anzuwenden, es sei denn, sie beziehen sich ausschließlich auf den privatrechtlichen Charakter der Stiftung.

Teil IV

Besondere Arten von Stiftungen

§ 25

Kommunale Stiftungen

- (1) Kommunale Stiftungen sind Stiftungen, deren Zweck im Aufgabenbereich einer Gemeinde, eines Amtes, eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt liegt und die von diesen Körperschaften verwaltet werden.
- (2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit folgender Maßgabe:
- 1. Stiftungsbehörde ist abweichend von § 3 die Rechtsaufsichtsbehörde der jeweiligen Körperschaft.
- In der Vorschrift über den Vermögensfall (§ 13) tritt an die Stelle des Landes die jeweilige kommunale Körperschaft.
- 3. Bekanntmachungen nach § 21 haben in der für die Stiftungsbehörde üblichen Form stattzufinden.

§ 26

Kirchliche Stiftungen

- (1) Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Aufgaben gewidmet sind und
- 1. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt sind,
- 2. organisatorisch mit einer Kirche verbunden sind oder
- 3. ihre Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche erfüllen können.

Kirchliche Stiftungen bedürfen der Anerkennung durch die zuständige Kirchenbehörde.

- (2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit folgender Maßgabe:
- Der Kirche bleibt es überlassen, für die Verwaltung (§§ 8 bis 10) eigene Vorschriften zu erlassen. An die Stelle der Stiftungsaufsicht nach den §§ 14 bis 20 tritt die Aufsicht nach kirchlichem Recht durch die zuständige Kirchenbehörde.
- Maßnahmen nach § 12 dürfen nur im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche durchgeführt werden. Zur Satzungsänderung nach § 11 Abs. 1 ist nicht die Zustimmung der Stiftungsbehörde erforderlich, wenn dadurch nicht der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung verlassen wird.
- 3. In der Vorschrift über den Vermögensanfall (§ 13) tritt an die Stelle des Landes die jeweilige Kirche.

§ 27

- Familienstiftungen

(1) Familienstiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind Stiftungen, die nach dem Stiftungsgeschäft ausschließlich oder überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen.

(2) Abweichend vom § 14 Abs. 2 unterliegen Familienstiftungen der Aufsicht nur soweit, als sicherzustellen ist, daß ihr Bestand und ihre Betätigung nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

Teil V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 28

Zweifel über die Rechtsnatur

Bestehen Zweifel über die Rechtsnatur einer Stiftung, so entscheidet darüber die Stiftungsbehörde. Kommt eine kirchliche Stiftung in Betracht, so geschieht dies nach Anhörung der betreffenden Kirche.

§ 29

Bestehende Stiftungen

- (1) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Stiftungen sind außer § 7 die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.
- (2) Die Stiftungen haben die nach § 4 Abs. 2 für das Stiftungsverzeichnis erforderlichen Angaben innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu machen.
- (3) Stiftungssatzungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, sind zu ändern oder zu ergänzen.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Verpflichtungen nach den § 15 Abs. 2, § 20

sowie § 29 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- DM geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Innenminister.

§ 31

Aufhebung bisher geltenden Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

- das Gesetz über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) vom 13. September 1990 (GBl. DDR I S. 1483 ff.), bisher weitergeltend durch Einigungsvertrag Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2,
- die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Stiftungsgesetz vom 29. April 1991 (GVOBI. M-V S. 150).

§ 32

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 24. Februar 1993

Der Ministerprädident

Dr. Berndt Seite

Der Innenminister

Rudolf Geil

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 96 Ordnung für eine Frauenbeauftragte in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen.

Vom 18. Januar 1994. (ABl. S. 39)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziffern 3 und 10 der Verfassung in seiner Sitzung am 18. Januar 1994 folgende Ordnung für eine Frauenbeauftragte in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen beschlossen:

1. Aufgaben

1.1. Die Arbeit der Frauenbeauftragten hat das Ziel, die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Ev-Luth. Kirche in Thüringen mit ihren Werken ungeachtet deren Rechtsform zu fördern. Die Frauenbeauftragte soll daher Anregungen, Fragen und Probleme von Frauen aufnehmen.

Sie soll die Frauen betreffende Bildungsarbeit und theologische Forschung fördern und koordinieren. Die gesellschaftliche Entwicklung des Verhältnisses von Frauen und Männern soll von ihr kritisch begleitet werden.

1.2. Die Frauenbeauftragte

 a) hält Kontakt zu den Gemeinden und analysiert die Lebenswirklichkeit von Frauen in den ein-

- zelnen Bereichen und Einrichtungen der Ev-Luth. Kirche in Thüringen,
- setzt sich mit grundsätzlichen Problemen der Stellung von Frauen in Ausbildung, Beruf und Ehrenamt innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen auseinander,
- trägt dazu bei, mögliche Benachteiligungen von Frauen in der Kirche im Blick auf Stellenbesetzungen, Arbeitsstrukturen, Laufbahnplanung und Fortbildung zu verhindern und zu beseitigen,
- d) arbeitet darauf hin, daß frauenrelevante Themen in der Arbeit der gemeindeständischen Werke und in der kirchlichen Aus,- Fort- und Weiterbildung zum Programm gehören,
- e) sorgt in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenrat, den gemeindeständischen Werken und den kirchlichen Bildungseinrichtungen für Möglichkeiten zur Qualifikation von Frauen für Leitungstätigkeit,
- f) erhält vertraulich Einladungen, Tagesordnungen und Protokolle der Landeskirchenratssitzungen und kann um Teilnahme an den

- Sitzungen bitten, wenn ihrer Meinung nach frauenrelevante Themen verhandelt werden,
- g) beteiligt sich an der ökumenischen Arbeit der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen, indem sie die ihre Arbeit berührenden ökumenischen Kontakte wahrnimmt und pflegt und die Umsetzung entsprechender Programme fördert,
- sucht und hält Kontakt zu Frauenbeauftragten im kirchlichen und gesellschaftlichen Bereich,

2. Organisation

- 2.1. Die Frauenbeauftragte untersteht der Dienstaufsicht des Landesbischofs. Sie erfüllt ihre Aufgaben selbständig nach Maßgabe dieser Ordnung.
- 2.2. Die Frauenbeauftragte wird vom Landeskirchenrat auf Vorschlag des Beirates für die Dauer von sechs Jahren berufen.

Wiederberufung ist möglich.

3. Beirat

- 3.1. Für die Frauenbeauftragte wird ein Beirat eingerichtet, der ihre Arbeit unterstützt und begleitet.
- 3.2. Der Beirat setzt sich zusammen aus je zwei Vertreterinnen der Synode, des Frauenwerkes, der Jugendkammer und des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen.

Der Beirat beruft je eine weitere Vertreterin aus jedem Aufsichtsbezirk.

- 3.3. Die Geschäftsführung des Beirates liegt bei der Frauenbeauftragten.
- 3.4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Landeskirchenrat bedarf.

4. Zusammenarbeit

4.1. Die kirchlichen Werke und die kirchlichen Organe sind verpflichtet, die Frauenbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Im Rahmen ihres Auftrages ist ihr Auskunft zu geben und Akteneinsicht zu gewähren.

4.2. Die Frauenbeauftragte legt der Synode mindestens zweimal während ihrer Amtszeit einen ausführlichen Bericht vor. Sie berichtet darüber hinaus dem Landeskirchenrat regelmäßig und hat das Recht, sowohl der Synode als auch dem Landeskirchenrat zu Einzelfragen Bericht zu erstatten.

5. Überprüfung

Diese Ordnung wird zwei Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit der Frauenbeauftragten überprüft.

Eisenach, den 18. Januar 1994

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Hoffmann

Landesbischof

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 97 Änderung der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO).

Vom 9. Februar 1994. (KABl. S. 48)

§ 1

Änderung der VSBMO

Die Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1984 (KABI. 1984 S. 106), geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 17. Dezember 1987 (KABI. 1988 S. 1), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort »angehört« durch die Worte »oder einer anderen Kirche angehört, mit der die Evangelische Kirche von Westfalen in Kirchengemeinschaft steht« ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Buchst. a werden nach der Angabe »§ 13 Abs. 1 und 2« die Worte »oder ein berufspraktisches Jahr nach § 13 Abs. 5« eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
 - »(4) Als Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit der Berufsbezeichnung ›Diakon‹ darf angestellt werden, wer die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Diakon nach dem Kir-

- chengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und der Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz) vom 5. Juni 1993 (KABI. 1994 S. 43) besitzt.«
- d) In Absatz 6 wird das Wort »ferner« gestrichen,
- e) In Absatz 7 werden in Satz 1 die Worte »in Ausnahmefällen« durch das Wort »nur« ersetzt.
- 2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
 - »(3) Die Ausbildung zum Diakon erfolgt nach den Bestimmungen des Diakonengesetzes.«
- In § 6 Absatz 1 Buchst. d werden die Worte »in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)« gestrichen.
- 4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort »Fähigkeiten« das Wort »reflektieren«, eingefügt.
 - b) Absatz 3 Buchst. b wird wie folgt gefaßt:
 - »b) für Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung nach § 3 Absatz 3:
 - eine abgeschlossene Ausbildung als Sozialpädagoge oder Sozialarbeiter an einer Fachhochschule

oder

 zwei Lehrgänge von insgesamt sechs Wochen Dauer und eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegebe-



ruf im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 des Diakonengesetzes.«

- c) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
- 5. In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird der fünfte Spiegelstrich durch die Worte »sowie den Beauftragten der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche im Rheinland für diese Mitarbeiter« ersetzt.
- 6. In § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:
 - »(5) Das berufspraktische Jahr wird nachgewiesen durch eine einjährige hauptberufliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst in Arbeitsfeldern mit Aufgaben nach § 15. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages nach Anlage 2. Im übrigen richten sich Durchführung und Abschluß des berufspraktischen Jahres nach der Prüfungsordnung der Ausbildungsstätte.«
- 7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchst. a wird wie folgt gefaßt:
 - »a) Wortverkündigung, besonders in Andachten, Bibelstunden, Schulgottesdiensten, Kindergottesdiensten (einschließlich der Vorbereitung der Helfer) und Gemeindegruppen; die Bestimmungen des Artikels 20 Absatz 1 der Kirchenordnung über die Leitung des öffentlichen Gottesdienstes sowie der Ordnung für den Predigtdienst und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit vom 12. Februar 1992 (KABl. S. 38) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt;«
 - b) Absatz 1 Buchst. b wird wie folgt gefaßt:

»Gruppenarbeit und offene Arbeit für alle Altersstufen«

- c) Absatz 1 Buchst. c wird wie folgt gefaßt:
 - »c) Kirchlicher Unterricht im Rahmen des Kirchengesetzes über die Ordnung des kirchlichen Unterrichts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1988 (KABI. S. 223) in der jeweils geltenden Fassung und Evangelische Religionslehre an Schulen, soweit die Unterrichtserlaubnis erteilt ist;«
- 8. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt gefaßt;
 - »— die mit staatlicher Anerkennung abschließende berufsbegleitende Ausbildung in einem Sozialoder Pflegeberuf zusätzlich zur Ausbildung nach § 3 Abs. 3,«
 - In Absatz 4 wird folgender vierter Spiegelstrich angefügt:
 - »- die Supervision nach den Richtlinien für die Supervision vom 7. Juli 1992 (KABI. S. 169) während des Zeitraums der Aufbau- und Ergänzungsausbildung«
- 9. In § 18 wird das Wort »Diakonenschaft« durch die Worte »diakonische Gemeinschaft« ersetzt.
- 10. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 enthält folgende Fassung:

»§ 1

b)	Herr/Frau, geboren am
	Konfession, wird ab
	auf unbestimmte Zeit/für die Zeit bis zum Ablauf
	des bei der Kirchenge-
	meinde/dem Gemeindeverband/dem Kirchenkreis
	als Gemeindehelfer/Gemeinde-
	helferin/Jugendsekretär/Jugendsekretärin im berufs-
	praktischen Jahr/Diakon/Diakonin/Gemeindepäd-
	agoge / Gemeindepädagogin eingestellt / weiterbe-
	schäftigt.«

In § 5 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

»Hat Herr/Frau in der Probezeit an insgesamt mehr als zehn Arbeitstagen nicht gearbeitet, verlängert sich die Probezeit um die Zahl von Arbeitstagen, die der Zahl der über zehn hinausgehenden Fehltage entspricht.«

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. April 1994 in Kraft. Bielefeld, den 9. Februar 1994

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

Demmer Dr. Martens

Nr. 98 Änderung der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO).

Vom 22. Februar 1994. (KABl. S. 49)

§ 1

Änderung der VSBMO

Die Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1984 (KABI. 1984, S. 106), zuletzt geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 9. Februar 1994 (KABI. 1994, S. 48), wird aufgrund von § 21 VSBMO wie folgt geändert:

Anlage 1

Anerkannte Ausbildungsstätten

- 1. Ausbildungsstätten, die nach § 6 Abs. 1 anerkannt sind (die Anerkennung gilt nur für eine zur doppelten Berufsbefähigung führenden Ausbildung nach § 5 Abs. 1 und Abs. 3)
 - a) Diakonenschule »Paulinum« der Diakonie Anstalten Bad Kreuznach
 - b) Diakonische Brüderschaft Wittekindshof, Bad Oeynhausen
 - Wichern-Kolleg des Evangelischen Johannesstiftes, Berlin
 - d) Diakonenschule der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth, Bielefeld
 - e) Brüderschaft des Johannes-Falk-Hauses, Eisenach

- f) Diakonenanstalt des Rauhen Hauses, Hamburg
- g) Kirchliche Ausbildungsstätte für Diakonie Karlshöhe, Ludwigsburg
- h) Brüderschaft des Evangelisch-Lutherischen Diakonenhauses, Moritzburg, in Verbindung mit der Ev. Fachhochschule für Sozialarbeit Dresden
- Diakonisch-Theologische Ausbildungsstätte des Theodor-Fliedner-Werks, Mülheim
- j) Diakonenschule der Neinstedter Anstalten, Brüderhaus Lindenhof
- k) Diakonenschaft der Evangelisch-Lutherischen Diakoniewerkes Neuendettelsau
- Diakonenschule des Erziehungsvereins Neukirchen-Vluyn
- m) Diakonenschule der Stiftung Tannenhof, Remscheid
- n) Schleswig-Holsteinisches Brüderhaus Rickling
- o) Brüderhaus Martinshof, Rothenburg-Kraschnitz
- Diakonenschule des Hessischen Brüderhauses e.V., Schwalmstadt
- q) Diakonenanstalt Rummelsberg, Schwarzenbruck
- r) Evangelische Diakonenanstalt Martineum, Witten
- s) Pommerscher Diakonieverein Züssow e.V., Züssow
- t) CVJM-Sekretärschule und private Fachschule für Sozialpädagogik, Kassel-Wilhelmshöhe
- u) Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (Ausbildung gemäß § 5 Abs. 4 Buchstabe c)
- 2. Ausbildungsstätten, die nach § 6 Abs. 2 anerkannt sind (für Ausbildungen nach § 3 Abs. 3)
 - a) Bibelschule des Diakonissenmutterhauses Aidlingen, Aidlingen (nur die ab 1974 durchgeführte wenigstens dreijährige Ausbildung)
 - Seminar der Frauenmission Malche, Bad Freienwalde
 - Seminar f
 ür evangelischen Gemeindedienst (MBK), Bad Salzuflen
 - d) Lutherstift Falkenburg, Ganderkesee (Fernstudium)
 - e) Kirchliches Seminar Eisenach auf dem Hainstein, Eisenach
 - f) Seminar f
 ür Innere und Äußere Mission »Tabor«, Marburg
 - g) Marburger Bibelseminar (seit 9. Januar 1990)
 - h) Missionarisch-Diakonische Ausbildungsstätte Malche, Porta Westfalica
 - Missionsschule der Bahnauer Bruderschaft, Unterweissach
 - j) Katechetisches Seminar Wernigerode im P\u00e4dagogisch-Theologischen Institut
 - k) Evangelistenschule »Johanneum«, Wuppertal
 - Evangelische Fachhochschulen, Abteilung Theologie und Religionspädagogik
- 3. Ausbildungsstätten, die nach § 6 Abs. 2 anerkannt sind, für inzwischen eingestellte Ausbildungen nach § 3 Abs. 3
 - a) Diakonenschule »Paulinium« der Diakonenanstalten Bad Kreuznach (Ausbildungen, die bis einschl. 1972 abgeschlossen wurden)
 - b) Diakonenanstalt Neuendettelsau, Bruckberg

- c) Katechetisches Seminar, Dahme
- d) Kirchliches Seminar »Amalie-Sieveking-Haus«, Dresden
- e) Evangelisch-Lutherische Diakonenanstalt Lutherstift, Falkenburg (außer Fernstudium)
- f) Evangelische Diakonenanstalt »Stephanstift«, Hannover
- g) Diakonenanstalt Karlshöhe, Ludwigsburg
- h) Theologisch-Diakonische Ausbildungsstätte des »Theodor-Fliedner-Werkes« (früher: Diakonenanstalt Duisburg), Mülheim-Ruhr. (Ausbildungen, die vor dem 1- September 1977 begonnen wurden.)
- Bibelschule des Frauenmissionsbundes, Berlin-Lichterfelde
- j) Seminar für kirchlichen Dienst, Berlin-Zehlendorf
- k) Seminar für Katechetik und Gemeindedienst, Bochum
- Seminar für missionarische und kirchliche Dienste, Breklum
- m) Bibelschule des Darmstädter Mutterhauses »Elisabethenstift«
- n) Evangelisches Diakonienseminar Denkendorf
- Evangelisches Seminar für Gemeindepflege und Katechetik, Düsseldorf
- Evangelisches Seminar f
 ür Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst, Freiburg
- q) Seminar für evangelischen Frauendienst des Burckhardthauses-West Hanerau-Hademarschen (später Gelnhausen)
- r) Seminar für kirchlichen Frauendienst Burckhardthaus-Ost, Berlin-Ost (einschließlich Fernstudium-B Katecheten)
- s) Gemeindehelferinnenseminar des Evangelisch-Lutherischen Diakonissen-Mutterhauses »Henriettenstiftung«, Hannover
- t) Seminar für kirchlich-diakonische Berufe der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche, Hannover
- CVJM-Sekretärschule, Kassel (alte Form ohne Erzieherausbildung)
- v) Missionsseminar Neukirchen, Neukirchen-Vluyn
- w) Seminar für kirchliche Gemeindearbeit, Stein
- x) Bibelschule der Evangelischen Frauenhilfen, Potsdam
- y) Katechetisches Seminar, Potsdam
- z) Bibelschule der Rheinischen Missionsgesellschaft, Wuppertal

- § 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. April 1994 in Kraft. Bielefeld, den 22. Februar 1994

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Grünhaupt

Nr. 99 Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 4. November 1993. (KABI. 1994 S. 51)

I.

 Gott hat nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift den Menschen als Mann und Frau geschaffen und beide in ihrer Verschiedenheit füreinander bestimmt.

Die Ehe ist Gottes Stiftung und Gabe, sie steht unter seinem Schutz und Segen. Als Lebensbund zwischen einem Mann und einer Frau ist die Ehe nach Gottes Willen unauflöslich. Das Verhältnis Christi zu seiner Gemeinde ist das Urbild für die Gemeinschaft der Eheleute. Christi Liebe und Hingabe, seine Treue und Vergebung sind Maßstab und Weisung für ihr gemeinsames Leben.

- 2. Bei der kirchlichen Trauung werden den Eheleuten die Verheißung und dås Gebot Gottes verkündigt. Sie bekennen sich vor Gott zueinander und nehmen einander als Gabe aus Gottes Hand. Sie versprechen, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. Sie bitten Gott, daß er ihnen helfen möge, ihr Versprechen zu halten. Im Hören auf Gottes Wort und in der Fürbitte der Gemeinde empfangen sie Ermutigung und Vergewisserung für ihren gemeinsamen Weg. Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.
- Christliche Eheleute nehmen ihre Kinder als Geschenk Gottes an und erziehen sie im Vertrauen auf Gottes Beistand und in Verantwortung vor ihm. Zu ihrer Würde und Aufgabe als Eltern gehört auch die Weitergabe des Glaubens.
- 4. Das Wort Gottes gibt den Eheleuten für ihr Leben in Ehe und Familie Halt und Weisung. Das Zusammenleben mit der Gemeinde, insbesondere das Feiern ihrer Gottesdienste, der Umgang mit der Bibel und das Gebet geben ihnen Mut und Kraft, ihrer Berufung als Eheleute und Eltern zu entsprechen.
- 5. Konfessionsverschiedene Ehen bedürfen der besonderen seelsorglichen Begleitung. Einerseits können in einer solchen Ehe Vorurteile abgebaut werden und ökumenische Gemeinsamkeiten wachsen, andererseits können die Unterschiede zwischen den Kirchen für die Ehepartner auch zu einer Belastung werden.

Als schmerzlich werden die Einschränkungen empfunden, die ihnen eine volle Gemeinschaft am Tisch des Herrn noch nicht ermöglichen.

Bei der Entscheidung über die konfessionelle Erziehung der Kinder sind die Eheleute ihrem Gewissen verpflichtet. Sie sollten sich möglichst früh darüber einigen, welcher Kirche ihre Kinder angehören und in welcher Konfession sie aufwachsen sollen, und überlegen, in welcher Weise sie ihre Kinder auf dem Wege zu einem eigenen Bekenntnis begleiten.

II.

Demgemäß ist folgende

Ordnung über die Trauung

erlassen:

- 1. Voraussetzung für die kirchliche Trauung ist die rechtsgültige Eheschließlung.
- Die Trauung soll unter Vorlage der Tauf- und Konfirmationsbescheinigung mindestens 14 Tage zuvor bei dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin

- angemeldet werden. Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kirche, so ist außerdem eine entsprechende Bescheinigung beizubringen.
- 3. Zuständig für die Trauung ist der Pfarrer oder die Pfarrerin des Pfarrbezirks, zu dem einer der Partner gehört.

Soll die Trauung durch einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin vollzogen werden, so ist eine pfarramtliche Abmeldebescheinigung (Dimissoriale) des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin beizubringen.

Die Trauung ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen wird. Dem getrauten Paar ist eine Bescheinigung über die Trauung auszuhändigen.

- 4. Der Trauung soll ein seelsorgliches Gespräch mit dem Paar vorausgehen, in dem Gottes Wille und Verheißung zur Ehe sowie die Möglichkeiten und Gefährdungen der Ehe gemeinsam bedacht werden. Die Bedeutung und der Ablauf der kirchlichen Trauung sollen besprochen werden.
- 5. Versagt der Pfarrer oder die Pfarrerin aufgrund des Traugesprächs aus seelsorglichen Gründen die Trauung, so können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin möglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.
- 6. Die Trauung setzt voraus, daß wenigstens ein Ehepartner zur evangelischen Kirche gehört. Gehört ein Ehepartner der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, so ist er vor der Trauung im evangelischen Glauben besonders zu unterweisen. Die Konfirmation ist anzustreben.
- 7. Die Trauung soll nicht gewährt werden,
 - a) wenn ein Ehepartner nicht Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft ist,
 - b) wenn ein Ehepartner zwar zur evangelischen Kirche gehört, aber nicht konfirmiert ist und eine besondere kirchliche Unterweisung ablehnt,
 - c) wenn eine Trauung durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin einer anderen christlichen Kirche oder durch den Beauftragten oder die Beauftragte einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist,
 - d) wenn ein Ehepartner sich so verhält, daß das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde.

Wird die Trauung aus einem der hier genannten Gründe versagt, so darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden

Gegen die Versagung der Trauung können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin möglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

8. Gehört ein Ehepartner der römisch-katholischen Kirche an, besteht die Möglichkeit einer Trauung, auch wenn die unterschiedlichen Eheverständnisse der Kirchen noch nicht überwunden sind.

enn[,]

dre

Der katholische Ehepartner soll darauf hingewiesen werden, daß er sich für die Trauung in der evangelischen Kirche Dispens von der Formpflicht zur Eheschließung nach katholischem Ritus erteilen lassen kann; nur dann wird die Trauung auch von der katholischen Kirche als gültig anerkannt, und der katholische Ehepartner behält seine kirchlichen Rechte.

9. Die Entscheidung über die kirchliche Trauung eines geschiedenen Ehepartners ist in die seelsorgerliche Verantwortung des Pfarrers oder der Pfarrerin gestellt.

Eine Scheidung ist die Erfahrung eines nicht durchgehaltenen Versprechens und hinterläßt Verletzungen nicht nur im Leben der beiden unmittelbar Betroffenen.

Die Predigt von der Rechtfertigung des Sünders spricht den Menschen auf seine Schuld vor Gott an. Sie tut dies so, daß er die ihm geschenkte Vergebung erkennen und annehmen kann. Die Annahme der Vergebung ermöglicht einen Neuanfang.

Dem Traugespräch kommt in diesem Fall eine besondere Bedeutung zu. Es soll erörtert werden, ob beide Ehepartner gewillt sind, die Ehe nach Gottes Gebot und Verheißung zu führen, bis der Tod sie scheidet. Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird.

Wird die Trauung versagt, so können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin möglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

10. Der Trauung geht die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst der Gemeinde des Mannes und der Frau voraus. Die Gemeinde schließt das Paar in die Fürbitte ein.

Eine Abkündigung darf nicht erfolgen, solange Zweifel an der Zuverlässigkeit der Trauung bestehen, und muß wiederholt werden, wenn die Trauung nicht innerhalb von sechs Monaten erfolgt. Hat aus besonderen Gründen die Trauung ohne vorherige Abkündigung stattgefunden, so soll sie der Gemeinde nachträglich unter Fürbitte bekanntgegeben werden.

11. Die Trauung findet in der Regel in der Kirche statt. Haustrauungen sind in begründeten Ausnahmefällen nur mit Genehmigung des Presbyteriums zulässig.

Bei der Trauung sollen mindestens zwei christliche Zeugen anwesend sein.

12. In der Karwoche, am Bußtag, am Ewigkeitssonntag sowie an den ersten Feiertagen der drei großen kirchlichen Feste sind Trauungen nicht statthaft.

Das Presbyterium kann beschließen, daß an Sonnabenden sowie an den Vortagen kirchlicher Fest- und Feiertage Trauungen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Superintendenten oder der Superintendentin stattfinden dürfen. Dasselbe kann die Kreissynode für ihren Bereich beschließen. Wo es kirchliche Ordnung ist, daß an den genannten Tagen keine Trauungen stattfinden, soll es dabei verbleiben.

Wo es üblich ist, daß Trauungen in der Adventszeit, in der Passionszeit sowie in der Zeit vom Bußtag bis zum Ewigkeitssonnntag nicht vorgenommen werden, ist diese Sitte zu erhalten und zu pflegen.

- 13. An besonderen Jahrestagen der Trauung kann auf Wunsch der Eheleute eine kirchliche Feier stattfinden. Die Trauung selbst aber wird nicht wiederholt.
- 14. Gehört ein Ehepartner keiner christlichen Kirche an, kann eine gottesdienstliche Feier anläßlich der Eheschließung gehalten werden.

Sie ist nur zulässig,

- a) wenn beide Ehepartner gewillt sind, eine monogame Ehe auf Lebenszeit zu führen und sich Treue und Beistand zu gewähren,
- b) wenn der Ehepartner, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, erklärt, den evangelischen Ehepartner in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern,
- wenn keine Absprache über nichtchristliche Kindererziehung getroffen ist,
- d) wenn der Ehepartner, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, den Wunsch nach einer gottesdienstlichen Feier ausdrücklich billigt,
- e) wenn eine religiöse oder weltanschauliche Eheschließungszeremonie nicht zusätzlich stattfindet oder nicht stattfinden soll.

Im Falle der Eheschließung zwischen einem evangelischen Gemeindeglied und einem aus der Kirche Ausgetretenen ist eine gottesdienstliche Feier nur dann zulässig, wenn die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind. Der nicht mehr der Kirche angehörende Ehepartner soll eine Offenheit gegenüber der christlichen Botschaft erkennen lassen und gegen eine christliche Kindererziehung keine Einwendungen erheben.

Ist eine frühere Ehe eines Ehepartners geschieden worden, finden die Bestimmungen in Ziffer 9 entsprechende Anwendung.

Über die gottesdienstliche Feier anläßlich einer Eheschließung wird den Eheleuten eine Bescheinigung ausgestellt, ein Doppel dieser Bescheinigung wird als Anlage zum Kirchenbuch verwahrt. Ein Eintrag ins Stammbuch findet nicht statt.

Meint ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, aus Gewissensgründen eine solche gottesdienstliche Feier grundsätzlich nicht verantworten zu können, ist diese Entscheidung zu respektieren. In diesem Fall kann der Superintendent oder die Superintendentin einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin damit beauftragen.

III.

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949 (KABI. 1949 S. 85) außer Kraft.

Bielefeld, 4. November 1993

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

D. Hans-Martin Linnemann

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 100 Ordnung des Frauenwerks und des Männerwerks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Vom 25. Januar 1994. (ABI. Bd. 56 S. 39)

Die Ordnung der Frauenhilfe und des Männerwerks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 7. Januar 1975, zuletzt geändert durch Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 7. Juli 1987, erhält folgende Fassung:

Ordnung des Frauenwerks und des Männerwerks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Auftrag

Frauenwerk und Männerwerk leisten der Gemeinde Mithilfe beim Erlernen des Sehens, Hörens und Redens im Umgang mit der Bibel, bei der Einübung des Lebens aus dem Glauben und bei der Befähigung zum Leben mit anderen. Ihre Arbeit geschieht mit dem Ziel, einzelne und Gruppen ihrerseits zur Wahrnehmung dieses Auftrags zu befähigen.

§ 2

Zuordnung

Frauenwerk und Männerwerk sind Werke der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Ihre Landesstellen arbeiten als Abteilungen des Evangelischen Gemeindedienstes für Württemberg. Auf allen Ebenen arbeiten Frauenwerk und Männerwerk mit anderen kirchlichen Gruppen, Werken und Diensten zusammen. Sie tun ihren Dienst in ökumenischer Partnerschaft und suchen Verbindung zu außerkirchlichen Organisationen der Erwachsenenbildung.

§ 3

Arbeitsweise

- (1) Frauenwerk und Männerwerk arbeiten auf allen Ebenen der Landeskirche. Sie beteiligen sich an der Erwachsenenarbeit als einem Teil des Dienstes der Kirche in der Welt.
- (2) Frauenwerk und Männerwerk richten die Formen und Methoden ihrer Arbeit in Gemeinde und Bezirk an den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen aus.

Die von ihnen angebotene Hilfe gilt kontinuierlichen Gruppen ebenso wie solchen, die bestimmte Aufgaben für begrenzte Zeit in Angriff nehmen.

(3) Sie wirken darauf hin, daß die Arbeit, die von Gemeindegliedern in eigener Initiative geschieht, mit den Organen der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke abgesprochen wird.

II. Frauenwerk

§ 4

Besondere Aufgaben

(1) Zur Erfüllung des in § 1 genannten Auftrags ist das Frauenwerk von der Landeskirche mit der Dorfhelferinnenarbeit, Familien-Bildungsarbeit, Landfrauenarbeit, Mitarbeiterschulung, Müttergenesung und Nächstenhilfe beauf-

tragt. Hierbei nimmt sie die besondere soziale und gesellschaftsdiakonische Verantwortung für Frau und Familie wahr.

- (2) Auf Ortsebene arbeiten Gruppen selbständig. Sie bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Angebote der Mitarbeiter auf den Ebenen des Kirchenbezirks, der Prälatur und der Landeskirche.
- (3) Das Frauenwerk arbeitet mit den entsprechenden Partnern in Kirche und Gesellschaft zusammen.
- (4) Das Frauenwerk ist der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg angeschlossen.
- (5) Das Frauenwerk gehört der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland e. V. als selbständiges Mitglied an.

§ 5

Organe

Organe des Frauenwerks sind:

- die Bezirksvertreterinnenversammlung,
- der Landesarbeitskreis,
- der Vorstand.
- die Landesstelle.

§ 6

Die Bezirksvertreterinnenversammlung

- (1) In die Bezirksvertreterinnenversammlung entsendet jeder Kirchenbezirk in der Regel eine Bezirksvertreterin. Die Bezirksvertreterinnenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter der Leitung der Vorsitzenden zusammen. Die Mitglieder des Landesarbeitskreises und die Referenten der Landesstelle gehören der Bezirksvertreterinnenversammlung mit beratender Stimme an.
- (2) Die Aufgaben der Bezirksvertreterinnenversammlung sind:
- Beratung über Grundsatzfragen der Arbeit und Entgegennahme der Arbeitsberichte;
- Wahl der vier Bezirksvertreterinnen und der vier mit der Arbeit des Frauenwerks vertrauten Persönlichkeiten für den Landesarbeitskreis, wobei aus jedem Kirchenbezirk nur eine Stimme abgegeben werden kann;
- Änderung der Ordnung gemäß § 21.

§ 7

Der Landesarbeitskreis

- (1) Der Landesarbeitskreis besteht aus dem Vorstand und den weiteren Mitgliedern, nämlich
- je einer Bezirksvertreterin aus jeder Prälatur,
- vier weiteren mit der Arbeit des Frauenwerks vertrauten Persönlichkeiten,
- vier Vertretern der Fachgebiete,
- den beiden vom Landesarbeitskreis des Männerwerks in den Landesarbeitskreis des Frauenwerks gewählten Mitgliedern
- und zwei Referenten der Landesstelle.

m te

Jal

Der Landesarbeitskreis soll in seiner Zusammensetzung möglichst die ganze Breite der Arbeit des Frauenwerks repräsentieren. Mindestens ein Mitglied soll eine in ihrem Beruf arbeitende Theologin sein.

- (2) Die weiteren Referenten der Landesstelle und der Männerpfarrer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Dies gilt nicht für die Behandlung von Personalangelegenheiten, es sei denn, daß der Landesarbeitskreis etwas anderes beschließt. Der Referent des Oberkirchenrats wird zu den Sitzungen eingeladen.
- (3) Die Referenten der Landesstelle wählen die vier Fachgebiete aus, deren Vertretung im Landesarbeitskreis am wichtigsten erscheint. Die für diese Fachgebiete zuständigen Referenten machen über die Hauptgeschäftsführerin dem Landesarbeitskreis einen Namensvorschlag. Wird dieser Vorschlag vom Landesarbeitskreis nicht angenommen, muß ein anderer Vorschlag eingebracht werden.

Die Referenten wählen aus ihrer Mitte die beiden stimmberechtigten Mitglieder des Landesarbeitskreises.

- (4) Die Bezirksvertreterinnen und die vier weiteren mit der Arbeit des Frauenwerks vertrauten Persönlichkeiten werden auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist einmal möglich. Scheidet eines dieser Mitglieder während der Wahlperiode aus dem Landesarbeitskreis aus, so rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Steht keiner der ursprünglichen Bewerber mehr zur Verfügung, wählt der Landesarbeitskreis für den Rest der Wahlperiode ein Mitglied nach. Die Vertreter der Fachgebiete scheiden drei Jahre nach ihrer Berufung zum Ende des Kalenderjahres aus. Wiederberufung ist zweimal möglich.
 - (5) Der Landesarbeitskreis hat folgende Aufgaben:
- Wahl der Vorsitzenden und der 2. Vorsitzenden;
- Beratung und Beschlußfassung über Grundsatzfragen und Festlegung der Arbeitsrichtlinien;
- Entscheidung über die Geschäftsordnung für die Hauptgeschäftsführerin und die Referenten der Landesstelle;
- Beratung und Beschlußfassung über Vorschläge zur Anstellung neuer Mitarbeiter, zur Schaffung neuer Stellen und zur Kündigung von Arbeitsverträgen ab Vergütungsgruppe IVb;
- Vorberatung des Verwaltungsplans der Landesstelle.
- (6) Zur Vorbereitung von Wahlen ist ein Wahlausschuß zu bilden, dem drei mit einfacher Mehrheit zu wählende Mitglieder des Landesarbeitskreises angehören. Der Wahlausschuß kann weitere Referenten der Landesstelle beiziehen
- (7) Die Vorsitzende beruft den Landesarbeitskreis ein und leitet die Sitzungen. Der Landesarbeitskreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Drei Mitglieder des Landesarbeitskreises können verlangen, daß eine Sitzung anberaumt wird. Zu Sitzungen muß mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Der Landesarbeitskreis ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden und der Hauptgeschäftsführerin. Der Vorstand leitet das Frauenwerk entsprechend den vom Landesarbeitskreis festgelegten Richtlinien. Der Vorstand kann von Fall zu Fall weitere Persönlichkeiten mit beratender Stimme zu den Sit-

zungen zuziehen. Die Hauptgeschäftsführerin legt alle wichtigen Fragen, die mit der Leitung des Frauenwerks zusammenhängen, dem Vorstand vor.

§ 9

Die Landesstelle

- (1) Die Landesstelle besteht aus der Hauptgeschäftsführerin, den Referenten und weiteren hauptamtlichen Mitarbeitern.
- (2) Die Hauptgeschäftsführerin führt die Dienstaufsicht über die Landesstelle.
- (3) Die Landesstelle erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Dienstordnung des Evang. Gemeindedienstes nach den Richtlinien des Landesarbeitskreises und den Beschlüssen des Vorstandes.
- (4) Für einzelne Referate der Landesstelle kann der Landesarbeitskreis Beiräte berufen.

§ 10

Die Arbeit im Kirchenbezirk

- (1) In jedem Kirchenbezirk wird für sechs Jahre ein Bezirksteam gebildet, das sich in der Regel aus drei Bezirksvertreterinnen zusammensetzt. Diese werden aus dem Kreis in der Kirche tätiger Frauen des Bezirks bestimmt und nach Rücksprache mit dem Dekan vom Vorstand des Frauenwerks bestätigt. Die Beauftragung kann um sechs Jahre verlängert werden. Das Verfahren regelt der Kirchenbezirksausschuß, dem nach der Wahl die Namen der Gewählten benannt werden sollen.
- (2) Die Aufgaben des Bezirksteams sind in Richtlinien umrissen, die vom Landesarbeitskreis festgelegt werden. Das Bezirksteam kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Angebote der Mitarbeiter auf den Ebenen der Prälatur und der Landeskirche bedienen.

III. Männerwerk

§ 11

Besondere Aufgaben

- (1) In Ergänzung des in § 1 genannten Auftrags ist das Männerwerk von der Landeskirche beauftragt, in der Mesnerarbeit, der Kirchenpflegerarbeit und der Lektorenarbeit mitzuwirken. Es trägt die Arbeit des Deutschen Evangelischen Kirchentages mit.
- (2) Das Männerwerk arbeitet in der Arbeitsgemeinschaft Männerarbeit der EKD mit.

§ 12

Organe

Organe des Männerwerks sind:

- die Landesdelegiertenversammlung,
- der Landesarbeitskreis,
- die Landesstelle.

§ 13

Landesdelegiertenversammlung

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus:
- je einem Vertreter jedes Kirchenbezirks, der für sechs Jahre benannt wird und nicht Pfarrer sein soll;

- dem Vorsitzenden des Männerwerks und dessen Stellvertreter;
- in der Regel je drei, insgesamt höchstens 15 Delegierten, die die Delegiertenversammlung aus den Arbeitskreisen zuzuwählen hat;
- zehn Bezirksmännerpfarrern, die vom Konvent der Bezirksmännerpfarrer benannt werden;
- je einem Vertreter des Mesnerbundes, der Kirchenpflegervereinigung und des Landesausschusses des Deutschen Evangelischen Kirchentages.

Sofern sich unter den Vertretern aus den Kirchenbezirken kein Lektor befindet, wählt die Landesdelegiertenversammlung einen Lektor zu. Die Zahl der aus einem Arbeitskreis des Männerwerks zuzuwählenden Delegierten vermindert sich um die Zahl der in diesem Arbeitskreis mitarbeitenden Bezirksdelegierten. Mitglieder des Landesarbeitskreises, die nicht Delegierte sind, nehmen an der Landesdelegiertenversammlung beratend teil.

- (2) Die Landesdelegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung für die Wahl des Landesarbeitskreises und des Vorsitzenden des Männerwerks und seines Stellvertreters.
- (3) Die Landesdelegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
- Beschlußfassung zu Grundfragen der Männerarbeit;
- Entgegennahme der Jahresberichte der Landesstelle und des Landesarbeitskreises und Beschlußfassung über die Entlastung dieser Organe;
- Wahl des Landesarbeitskreises für sechs Jahre;
- Wahl des Vorsitzenden des Männerwerks und seines Stellvertreters, die nicht Pfarrer sein dürfen, für sechs Jahre;
- Einsetzung von Arbeitskreisen für bestimmte Arbeitsbereiche und Festlegung der Zahl der aus jedem Arbeitskreis zuzuwählenden Delegierten;
- Beschlußfassung über Anträge auf Änderung der Ordnung nach § 21.

§ 14

Der Landesarbeitskreis

- (1) Der Landesarbeitskreis besteht aus je einem Vertreter aus den fünf Prälaturen und der Arbeitskreise, bis zu drei Bezirksmännerpfarrern, dem Vorsitzenden des Männerwerks und dessen Stellvertreter, dem Männerpfarrer, dem Geschäftsführer und den Referenten der Landesstelle, dem Lektorenpfarrer und den anderen hauptamtlichen Mitarbeitern für Arbeitsgebiete des Männerwerks, dazu den zwei vom Landesarbeitskreis des Frauenwerks in den Landesarbeitskreis des Männerwerks gewählten Mitgliedern und einem Vertreter des Evang. Oberkirchenrats. Die Vertreter der Prälaturen dürfen nicht Pfarrer sein. Der Landesarbeitskreis kann bis zu zwei weitere Personen hinzuwählen. Die Hauptgeschäftsführerin des Frauenwerks nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- (2) Der Landesarbeitskreis bestimmt die Richtlinien der Männerarbeit im einzelnen. Er berät über den Verwaltungsplan der Landesstelle.
- (3) Der Landesarbeitskreis beruft die Mitglieder der Arbeitskreise.

- (4) Der Landesarbeitskreis unterbreitet der Landesdelegiertenversammlung für die Wahl des Vorsitzenden des Männerwerks und seines Stellvertreters Vorschläge.
- (5) Der Landesarbeitskreis unterbreitet Vorschläge für die Besetzung der Stellen des Männerpfarrers, des Geschäftsführers, der Referenten, des Lektorenpfarrers und der anderen hauptamtlichen Mitarbeiter für Arbeitsgebiete des Männerwerks.
- a) Bei der Ausübung des Vorschlagsrechts für die Besetzung der Stelle des Männerpfarrers wird der Landesarbeitskreis um zwei Mitglieder des Landesausschusses des Deutschen Evangelischen Kirchentages erweitert, die dieser entsendet und die Stimmrecht haben.
- b) Der Landesarbeitskreis nimmt sein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Stelle des Lektorenpfarrers in der Weise wahr, daß er zwei Mitglieder als seine Vertreter zu den jeweiligen Besetzungssitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses der Lektorenarbeit stimmberechtigt entsendet.

Diese Vertreter gehören dem Landesarbeitskreis des Männerwerks nicht an.

c) Bei der Besetzung der Referentenstelle des Männerwerks werden zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Lektorenarbeit zu den jeweiligen Besetzungssitzungen des Landesarbeitskreises des Männerwerks als Vertreter stimmberechtigt entsandt.

Diese Vertreter gehören dem Landesarbeitskreis des Männerwerks nicht an.

§ 15

Der Vorsitzende des Männerwerks

Der Vorsitzende des Männerwerks ist zugleich Vorsitzender des Landesarbeitskreises. Er beruft die Sitzungen der Landesdelegiertenversammlung und des Landesarbeitskreises ein und leitet sie.

§ 16

Die Landesstelle

- (1) Die Landesstelle besteht aus dem Männerpfarrer, dem Geschäftsführer und den weiteren hauptberuflichen Referenten. Der Männerpfarrer führt die Dienstaufsicht über die Landesstelle. Für die Führung der Verwaltung und der Rechnung ist der Geschäftsführer verantwortlich.
- (2) Die Landesstelle erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Dienstordnung für den Evangelischen Gemeindedienst für Württemberg nach den Richtlinien des Landesarbeitskreises. Die Landesstelle hat dem Landesarbeitskreis über alle Arbeitsgebiete auf Verlangen jederzeit Bericht zu erstatten.

§ 17

Die Arbeit im Kirchenbezirk

In der Regel bilden die in den Gemeinden und in der Bezirksarbeit Beteiligten einen Arbeitskreis für Männerarbeit, dem die Bezirksobleute des Mesnerbundes und der Kirchenpflegervereinigung, der Bezirksbeauftragte für Lektorenarbeit sowie der Bezirksmännerpfarrer oder ein vom Pfarrkonvent entsandter Gemeindepfarrer angehören.

Der Arbeitskreis für Männerarbeit schlägt dem Kirchenbezirk den Vertreter des Kirchenbezirks sowie dessen Stellvertreter in der Landesdelegiertenversammlung vor.

IV. Zusammenarbeit zwischen Frauenwerk und Männerwerk

§ 18

Zusammenarbeit der Landesarbeitskreise

(1)

ge L

- a) Der Landesarbeitskreis des Frauenwerks wählt zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder und entsprechende Stellvertreter zu stimmberechtigten Mitgliedern des Landesarbeitskreises des Männerwerks. Die Hauptgeschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesarbeitskreises des Männerwerks teil.
- b) Der Landesarbeitskreis des Männerwerks wählt zwei seiner gewählten Mitglieder und entsprechende Stellvertreter zu stimmberechtigten Mitgliedern des Landesarbeitskreises des Frauenwerks. Der Männerpfarrer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesarbeitskreises des Frauenwerks teil.
- (2) Angelegenheiten, die Frauenwerk und Männerwerk in gleicher Weise betreffen, können in einer gemeinsamen Sitzung der beiden Landesarbeitskreise erörtert werden.

§ 19

Zusammenarbeit im Kirchenbezirk

Die Gremien des Frauenwerks und des Männerwerks auf Bezirksebene arbeiten zusammen. Die Zusammenarbeit bezieht sich auf Planung und gegebenenfalls gemeinsame Durchführung von Veranstaltungen und Diensten.

V. Schlußbestimmungen

§ 20

Veröffentlichung von Minderheitsmeinungen

Haben Mitglieder eines Landesarbeitskreises, der Bezirksvertreterinnenversammlung oder der Landesdelegiertenversammlung bei Grundsatzfragen gegen einen Beschluß gestimmt, der veröffentlicht werden soll, können sie nach Maßgabe der Geschäftsordnung verlangen, daß ihre abweichende Meinung ebenfalls veröffentlicht wird.

§ 21

Änderung der Ordnung

Anträge an den Oberkirchenrat auf Änderung dieser Ordnung bedürfen in Teil II einer Mehrheit von zwei Dritteln der Bezirksvertreterinnenversammlung des Frauenwerks, in Teil III einer Mehrheit von zwei Dritteln der Landesdelegiertenversammlung des Männerwerks, in den Teilen I, IV und V einer Mehrheit von zwei Dritteln beider Organe.

Dietrich

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland - Kirchenamt -

Auslandsdienst in Namibia

Die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden Okahandja und Gobabis, die der Evangelischen Lutherischen Kirche in Namibia (DELK) angehören, suchen zum 1. Oktober 1994 einen/eine

Pastor/Pastorin.

Erwartet werden:

- die Bereitschaft, durch eine ausgedehnte Reisetätigkeit auch die verstreut lebenden Gemeindeglieder zu betreuen und Farmgottesdienste und Bibelstunden anzubieten (Führerschein und gute Fahrkenntnisse sind nötig);
- je zwei Gottesdienste in deutscher Sprache im Monat in Okahandja und in Gobabis (lutherische Gottesdienstform);
- die Mitarbeit in der Synode und die Übernahme gesamtkirchlicher und ökumenischer Aufgaben (Englischkenntnisse werden vorausgesetzt).

Die Gemeinde bietet:

- die Mitarbeit vieler engagierter Laien, bestehende Bibelkreise und eine herzliche Gastfreundschaft auf den Farmen;
- neben den beiden Kirchen in den beiden Orten gibt es in Okahandja auch einen Kindergarten (Gemeindezentrum);
- die Dienstwohnung befindet sich in Okahandja, in Gobabis steht eine zusätzliche kleine Unterkunft zur Verfügung;
- ein Dienstwagen wird gestellt.

Die medizinische Versorgung vor Ort ist gut. Eine deutschsprachige Schule gibt es nur in Windhoek (mit Internat). Über die Stellenbesetzung wird durch Wahl in beiden Gemeinden entschieden. Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige bis zum 6. Mai 1994 erbeten. Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover Telefon (05 11) 27 96-2 13.

Auslandsdienst in Rom

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) ist die Pfarrstelle der Gemeinde

ROM

zum **1. Juni 1995** für sechs Jahre wieder zu besetzen. Die Deutschsprachige Gemeinde wünscht sich eine/n engagierte/n

Pfarrerin/Pfarrer

mit guter Gemeindeerfahrung und Bereitschaft zur Teamarbeit mit haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Der Pfarrer/die Pfarrerin sollte besonderes Interesse haben für

- Religionsunterricht an der Deutschen Schule
- Pflege ökumenischer Kontakte und Mitarbeit in der ELKI
- Arbeit mit älteren Menschen

und neue Impulse in die Gemeinde- und Jugendarbeit einbringen.

Die Gemeinde sieht im sonntäglichen Gottesdienst ihren Mittelpunkt, an dessen theologische und liturgische Qualität sie sehr hohe Ansprüche stellt. Außerdem erfordert die doppelte Diasporasituation (evangelisch und deutschsprachig) ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen.

Im historischen Zentrum steht ein Pfarr-/Gemeindehaus mit Garten zur Verfügung. Ein Intensivsprachkurs bis zu zwei Monaten wird vor Dienstbeginn angeboten.

Wenn Sie jetzt nähere Einzelheiten über die Arbeit in dieser interessanten Gemeinde erfahren möchten, fordern Sie bitte schriftlich die Ausschreibungsunterlagen an beim

Kirchenamt der EKD Postfach 21 02 20 30402 Hannover

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 30. Juni 1994 zu richten.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Wiederübertragung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Wir teilen mit, daß dem Pastor Rainer Jarchow Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung mit Wirkung vom 1. April 1994 wieder übertragen worden sind.

Kiel, den 3. März 1994

Nordelbisches Kirchenamt

Hörcher

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche

Wir geben zur Kenntnis, daß Pastor Gottfried Schröder-Schetelig auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. März 1994 aus dem Dienst der Landeskirche entlassen wird. Er verliert zum gleichen Zeitpunkt Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

Hannover, den 7. März 1994

Landeskirchenamt

Rauer

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Eva	angelische Kirche in Deutschland		Pommersche Evangelische Kirche		
Nr. 87*	Pfingsten 1994. Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen	Nr. 95	Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungs- aufsicht. Vom 14. November 1993. (ABI. 1994 S. 27)		
	sammenschlüsse von Gliedkirchen Evangelischen Kirche		Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen		
	Deutschland Evangelische Kirche der Union	Nr. 96	Ordnung für eine Frauenbeauftragte in der EvangLuth. Kirche in Thüringen. Vom 18. Januar 1994. (ABI. S. 39)		
Nr. 88*	Beschluß über die Inkraftsetzung des Zweiten Kirchengesetzes zur Angleichung		Evangelische Kirche von Westfalen		
	des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, für die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen. Vom 2. Februar 1994	Nr. 97	Änderung der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO). Vom 9. Februar 1994. (KABI. S. 48)		
Nr. 89*	Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbil- dung und die Anstellung von Diakoninnen und Diakonen in der Evangelischen Kirche	Nr. 98	Anderung der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO). Vom 22. Februar 1994. (KABl. S. 49)		
	der Union vom 5. Juni 1993 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 2. Februar 1994	Nr. 99	Kirchengesetz über die Ordnung der Trau- ung in der Evangelischen Kirche von West- falen. Vom 4. November 1993. (KABI.		
C. Aus	den Gliedkirchen		1994 S. 51)		
	Evangelische Landeskirche in Baden		Evangelische Landeskirche in Württemberg		
Nr. 90	Vereinbarung mit der SELK über die kirchliche Mitgliedschaft und die Kirchensteuerpflicht. Vom 7. Februar 1994. (GVBl. S. 17)	Nr. 100	Ordnung des Frauenwerks und des Männerwerks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Vom 25. Januar 1994. (ABl.		
	Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern		Bd. 56 S. 39)		
Nr. 91	Prüfungsordnung für die Religionspädagogische Anstellungsprüfung (Anstellungsprüfungsordnung – RelPädAnstPO). Vom 14. März 1994. (KABI. S. 117)	D. Mitt	eilungen aus der Ökumene		
	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und			
Nr. 92	Rechtsverordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchensynode. Vom 18. Januar 1994. (ABI. S. 53)	Entscheidungen			
	Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	E 1\1/1:44	oilyngon		
Nr. 93			F. Mitteilungen Auslandsdienst		
	Nordelbische Evangelisch- Lutherische Kirche		der Ordination		
Nr. 94	Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung über die Zweite Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vom 7. März 1994. (GVBl. S. 57)				

H 1204 BX

Verlag des Amtsblattes der EKD Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover